

von Klebern und Blockern



**Standpunkt:
Es gibt viel zu tun**

Seite 4

**KV Sachsen hat neue Vorstände
und Vorsitzende der VV gewählt**

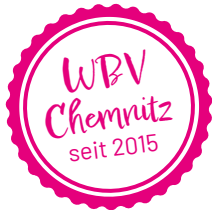
Seite 6

**Bekanntmachung des
Landesausschusses**

Seite 1



Hausärzte für Chemnitz
Weiterbündungsverbund



SIE SIND BESORGT, WEIL ZAHLREICHE KOLLEGEN IN RENTE GEHEN? TÄGLICH MÜSSEN PATIENTEN ABGEWIESEN WERDEN? UND ES BLEIBT KEINE ZEIT MEHR FÜR DIE EIGENTLICHE ARBEIT MIT PATIENTEN?

Wir haben da einen Vorschlag:

- Die Stadt Chemnitz hat **39 offene Hausarztsitze**. Patienten suchen verstärkt **bei allen Fachbereichen** nach medizinischer Hilfe.
- Wenn wir mehr Weiterbildungspraxen haben, können **mehr Ärzte ausgebildet werden** und langfristig verteilen sich die Patienten besser – es bleibt mehr Zeit für die Behandlung.
- Und mit Ihnen als Weiterbildungspraxis können wir eine **vielfältige Facharztweiterbildung** anbieten – es benötigt am Anfang Zeit, aber bringt in Zukunft für alle Gewinn.
- Schließen Sie sich uns an – alle Fachbereiche sind herzlich Willkommen. Gemeinsam für uns Kollegen – gemeinsam für die Patienten in der Kulturhauptstadt Europas 2025.

Ihr Weiterbündungsverbund Hausärzte für Chemnitz
www.allgemeinmedizin-chemnitz.de



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



Neue Gesundheit
Chemnitz

CWE ermöglicht
Tourismus | Marketing | Projekte

Inhalt

Editorial

- 2 von Klebern und Blockern

Standpunkt

- 4 Es gibt viel zu tun

Vertreterversammlung

- 6 KV Sachsen hat neue Vorstände und Vorsitzende der Vertreterversammlung gewählt

Gesundheitspolitik

- 7 Finanzreform der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen

In eigener Sache

- 9 Nepper, Schlepper, Bauernfänger: Vorsicht beim „Branchenbuch“-Business-Eintrag
- 10 Fehlverhalten im Gesundheitswesen

Nachwuchsförderung

- 11 „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“:
Jetzt bis 31. Januar 2023 fürs Medizinstudium bewerben

Nachrichten

- 12 Chancen und Perspektiven für ÄiW: Einladung zur Informationsveranstaltung
- 13 G-BA verlängert Sonderregelung zur Telefon-AU bis Ende März

Zur Lektüre empfohlen / Impressum

- 14

In eigener Sache

- 16 Weihnachtsgruß

Informationen

IN DER HEFTMITTE ZUM HERAUSNEHMEN

Zulassungsbeschränkungen

- I Bekanntmachung

Abrechnung

- X Honorar- und Abschlagszahlungen

Bereitschaftsdienst

- XI Abgabe von Betäubungsmitteln im Bereitschaftsdienst

Vertragswesen

- XII Verordnung von Rehabilitationssport und Funktionstraining:
Formular wird angepasst

Qualitätssicherung

- XIII Qualitätssicherungsbereiche mit regelmäßigen
spezifischen Fortbildungsanforderungen im Jahr 2022

Fortbildung

- XVII Fortbildungsangebote der KV Sachsen von Januar und
Februar 2023
- XIX Digitaler Fortbildungskalender

Die BGST Dresden informiert

- XIX Rechtliche und praktische Aspekte der hausärztlichen
Palliativversorgung – Update 2023

Personalia



KVS, LGST, PF 10 06 36, 01076 Dresden

Presseinformation

LANDESGESCHÄFTSSTELLE

Anschrift: Schützenhöhe 12
01099 Dresden
E-Mail: presse@kvsachsen.de
Internet: www.kvsachsen.de
Pressesprecherin: Katharina Bachmann-Bux
Durchwahl: 0351 8290-9170

Erklärung des Vorstandsvorsitzenden Dr. Klaus Heckemann und des Hauptausschusses der Kassennärztlichen Vereinigung Sachsen

Dresden, 22.12.2022 – **Zu seinem Editorial in der Ausgabe 12/2022 der KVS-Mitteilungen erklärt der Vorstandsvorsitzende Dr. Klaus Heckemann:**

„Im Editorial unserer aktuellen KVS-Mitteilungen, mit denen wir unsere Mitglieder regelmäßig zu wichtigen fachlichen sowie gesundheits- und berufspolitischen Inhalten informieren, habe ich mich zu Themen geäußert, die mich persönlich sehr bewegen. Unsere Gesellschaft ist aktuell mit vielen Fragestellungen konfrontiert, die wir offen, auch kontrovers diskutieren sollten und müssen. Gegenseitiger Respekt und die Achtung verschiedener Meinungen sind für mich dabei wichtige Grundwerte unserer Demokratie. In der Emotionalität der Ereignisse habe ich Formulierungen gewählt, die möglicherweise missverständlich und auch verletzend gewirkt haben. Dafür entschuldige ich mich. Keineswegs wollte ich den Boden unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung verlassen. Die Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut, das wir alle schützen, aber mit der wir auch sorgsam umgehen müssen. Ich stehe voll und ganz zu meiner Verantwortung als Vorstandsvorsitzender der Kassennärztlichen Vereinigung Sachsens und werde mich mit aller Kraft weiterhin für die Interessen unserer Mitglieder einsetzen.“

Auch der Hauptausschuss der KV Sachsen als gewählte Stimme der Mitglieder hat die Kommentare zum Editorial von Dr. Klaus Heckemann aufgenommen und sich damit auseinandergesetzt:

„Editorials sind grundsätzlich persönliche Statements. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine persönliche Meinung nie völlig unabhängig von der Funktion des Autors gesehen werden kann.“

Die Selbstverwaltung der KVS steht dafür ein, auch weiterhin kritische Editorials zu veröffentlichen, die sich aber thematisch stärker auf die Kernaufgaben der Körperschaft beziehen, also auf gesundheits- und berufspolitische Aspekte. Für eine noch aktivere und direkte Kommunikation mit unseren Mitgliedern werden wir neue, geeignete Wege anbieten.

Ein Editorial zu diskutieren, ist nur legitim. Wir sollten dabei jedoch sachlich und respektvoll miteinander umgehen.“

Hintergrund:

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist die Vertretung ihrer Mitglieder, aller zugelassenen Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, der ermächtigten Krankenhausärzte und der in medizinischen Versorgungszentren (MVZ) bzw. bei Vertragsärzten oder Vertragspsychotherapeuten mindestens halbtags angestellten Ärzten im Freistaat Sachsen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen versteht sich als Dienstleister für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten und Patienten in Sachsen.

Sie vertritt die Rechte und Interessen der zugelassenen Ärzte und Psychotherapeuten gegenüber den Krankenkassen und der Politik.

Sie nimmt hoheitliche Aufgaben wahr, sie wirkt gegenüber ihren Mitgliedern sozusagen als Behörde.

Die Vertreterversammlung (VV) besteht aus den gewählten Vertretern der Mitglieder der KV Sachsen und repräsentiert damit alle Hausärzte, Fachärzte und Psychotherapeuten, die in der vertragsärztlichen Versorgung in Sachsen tätig sind. Der Hauptausschuss der Vertreterversammlung besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den drei Vorsitzenden der Regionalausschüsse für Chemnitz, Dresden und Leipzig. Dieser vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand, in der Zeit in der die Vertreterversammlung nicht tagt.

Vorstand und Hauptausschuss der KV Sachsen

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KV Sachsen) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und versteht sich als Dienstleister für rund 8.500 niedergelassene Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten im Freistaat Sachsen. Sie stellt die ambulante ärztliche Versorgung von über vier Millionen Einwohnern zukunftsweisend, flächendeckend und in hoher Qualität sicher. Die KV Sachsen vertritt ihre Mitglieder gegenüber den Gesetzlichen Krankenkassen und schließt Verträge zur ambulanten medizinischen Versorgung und deren Verbesserung sowie zur Honorierung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten.

von Klebern und Blockern



Dr. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bevor ich zum eigentlichen Thema dieses Editorials komme, möchte ich mich zuerst dafür bedanken, dass die Vertreterversammlung mich jetzt zum vierten Mal als Vorstandsvorsitzenden gewählt hat. Mir ist sehr bewusst, dass das ein großer Vertrauensvorschuss ist und ich möchte mich nach Kräften bemühen, diesem gerecht zu werden. Offensichtlich hat man auch mehrheitlich nicht daran Anstoß genommen, dass ich schon in der Vergangenheit manchmal sehr deutliche Worte gefunden und damit sicher den Einen oder Anderen auch einmal vor den Kopf gestoßen habe. Insofern ist es sicher nicht unerwartet, wenn ich dies auch zukünftig tun werde.

Am 17. Oktober hatte ich ein einstündiges Vieraugengespräch mit unserem Ministerpräsidenten. Einen besonderen Eindruck hat bei mir hinterlassen, wie enttäuscht er sich darüber geäußert hat, dass immer wieder Personen in wichtigen Funktionen erst nach dem Ende ihrer Amtszeit bereit sind, Reformvorschläge zu machen. Dies wirft ein sehr bezeichnendes Licht auf die Meinungsfreiheit in Deutschland, ist aber natürlich auch Ausdruck fehlenden persönlichen Mutes. Durch die mediale Beeinflussung des „noch Sagbaren“ wird der öffentliche Meinungskorridor in einer Art und Weise immer weiter eingengt, die zumindest für mich absolut inakzeptabel ist. Es ist eine Ideologiegetriebenheit zu beobachten, die zuweilen auch pseudoreligiöse Züge annimmt. Ein Beispiel ist hier die Genderproblematik, wo gegen den erklärten Willen der Mehrheit (auch der Frauen!) über Sprache das Denken manipuliert werden soll. Ebenso gilt das für die unselige Identitätspolitik, die die Gesellschaft immer weiter auseinandertreibt (und damit besser regierbar macht?).

Zumindest an den Stellen, die den eigenen Zuständigkeitsbereich tangieren, halte ich es als unbedingt erforderlich, hier mit klaren Aussagen dagegenzuhalten. Da wir als Ärzte ganz allgemein immer das nihil nocere vor Augen haben, müssen wir aus meiner Sicht uns dort äußern, wo Schaden an Leib und Leben als „unvermeidbarer Kollateralschaden“ von den besonders „Woken“ ohne Skrupel hingenommen wird. Damit bin ich bei der Überschrift dieses Leitartikels.

Die Umstände des tragischen Todes einer 44-jährigen Radfahlerin infolge eines Unfalles am 31. Oktober in Berlin sind sicher Allen bekannt. Mit Fassungslosigkeit habe ich aber zur Kenntnis genommen, dass die Notärztin sich dahingehend äußerte, dass die Blockade der (immer noch als Aktivisten bezeichneten!) Klimaterroristen die Unfallrettung gar nicht beeinträchtigt hätte, da sie die Hilfe eines Bergungsfahrzeuges auch bei rechtzeitigem Eintreffen nicht in Anspruch genommen hätte, sondern sich in jedem Fall für das nochmalige Überfahren des Beines der Verunfallten durch den Betonmischer entschieden hätte (Quelle: Tödlicher Berliner Radunfall: Feuerwehr widerspricht Notärztin, www.stern.de vom 10. November 2022). Für so eine absurde Äußerung kann es nur zwei Gründe geben: bedingungslose Sympathie für die Klimaterroristen oder aber persönliche Angst vor Repressionen. Beide Möglichkeiten sind unerträglich. Medial diskutiert wird darüber allerdings fast gar nicht. Warum?

Lesen Sie den
stern-Artikel hier:



Das zweite Beispiel dafür, dass wir der ideologischen Verblendung entgegenzutreten müssen, ist eine (mittlerweile nicht mehr erreichbare) Website „Regenbogenportal.de“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Hier war noch vor wenigen Tagen Folgendes zu lesen:

REGENBOGEN-PORTAL.DE

Jung und trans-geschlechtlich

Manche Kinder oder Jugendliche merken:
Ich bin gar kein Mädchen.
Oder: Ich bin gar kein Junge.
Auch wenn die anderen mich so sehen.
Wir haben Tipps für euch.

Bin ich trans-geschlechtlich?
Woher weiß ich das?
Nimm dir Zeit.
Probier es aus.
Fühlst du dich als Mädchen wohler?
Oder fühlst du dich als Junge wohler?
Wichtig ist: Es soll dir **jetzt** gut gehen.
Wie du in 10 Jahren leben wirst, ist egal.
Als Mann?
Als Frau?
Das musst du im Moment noch nicht entscheiden.

Pubertäts-Blocker nehmen
Bist du noch sehr jung?
Und bist du noch **nicht** in der Pubertät?
Dann kannst du Pubertäts-Blocker nehmen.



Erfahren hatte ich dies am 24. Oktober per WhatsApp von einem bulgarischen Bekannten, Prof. Dr. Todor Kantardschiew (der übrigens bis vor eineinhalb Jahren Chef des bulgarischen Pendantes des RKI war). Er hatte dazu folgende Anmerkung: „Ist das wahr? Wenn es wahr ist, dann sind die Politiker Verbrecher.“ Ich glaube, eine weitere Kommentierung sollte zumindest gegenüber Mediziner*innen nicht nötig sein.

Zusammenfassend möchte ich an Sie alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, appellieren, diesen Auswüchsen des Zeitgeistes mutig entgegenzutreten. Ansonsten könnten wir uns in kurzer Zeit in einer Gesellschaftsform wiederfinden, die sich nicht so sehr von der unterscheidet, die wir im Osten 1989 überwunden hatten.

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit mit Ihren Familien und Freunden wünsche ich Ihnen.

Lassen Sie uns positiv und mit Zuversicht in das neue Jahr gehen ... viel Erfolg, Glück und Gesundheit wünscht



Ihr Klaus Heckemann

Es gibt viel zu tun



Dr. Frank Rohrwacher
Vorsitzender des
Regionalausschusses Leipzig

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wieder neigt sich eine Legislaturperiode der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen dem Ende zu. Mittlerweile zum siebenten Mal seit der Gründung im Jahr 1990 haben die verschiedensten Amtsträger versucht, die bestmöglichen Bedingungen für die Ärztinnen und Ärzte des Freistaates Sachsen und damit für die uns anvertrauten Patientinnen und Patienten zu bewirken. Ihnen allen auf den unterschiedlichen Ebenen und den Mitarbeitern der KV in Dresden, Chemnitz und Leipzig gilt der herzlichste Dank.

Die neue Vertreterversammlung, der neue Vorstand und Hauptausschuss haben sich Ende November konstituiert und werden sich bemühen, in den nächsten sechs Jahren unter immer schwerer werden Bedingungen das Optimum für Patienten und Ärzte und unsere Angestellten im Freistaat Sachsen zu erreichen. Nicht immer wird die Arbeit der KV nur positiv gesehen, sondern gefühlt als verlängerter Arm der Berliner Gesundheitspolitik betrachtet. Dies stimmt aber nur dahingehend, dass es sich bei der KV per Gesetz (SGB V) um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt und wir der Kontrolle einer staatlichen Aufsichtsbehörde unterliegen. Und trotzdem ergibt sich mit der uns zugestandenen ärztlichen Selbstverwaltung die Möglichkeit, an den verschiedensten Stellschrauben erheblichen Einfluss zu nehmen. Dies ist ein uns vor vielen willkürlichen Eingriffsmaßnahmen des Staates schützender Faktor, der mitunter viel zu gering geschätzt wird. Es muss alles getan werden, damit dies auch in Zukunft so bleibt. Dafür zu arbeiten wird auch in den nächsten sechs Jahren tagtäglich der Fall sein. Man kann die Einheit der Ärzteschaft auch deshalb gar nicht oft genug beschwören.

Welchen Stellenwert die ambulante ärztliche Versorgung für die Politiker in Berlin hat, zeigte gerade erst wieder die Corona-Pandemie. Obwohl über 90 Prozent der Versorgung im ambulanten Sektor stattfand, wurden von Seiten der Politik weder die Ärztinnen und Ärzte noch die Angestellten in unseren Praxen maßgeblich unterstützt. Am Ende genehmigte uns die Politik großzügig, dass wir an jede Schwester oder HelferIn 3.000 Euro steuerfrei auszahlen dürfen. Es ist doch immer wieder einfach, das Geld von anderen zu verschenken und dies als Geste des Staates zu verkaufen.

Wir alle sind angetreten, um die Gesundheit der Menschen zu bewahren oder wiederherzustellen – und dies wird jeden Tag mit größter Hingabe bewerkstelligt. Fachlich gibt es diesbezüglich keinerlei Probleme. Nur wäre es in erster Linie die Aufgabe des Staates, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Es ist festzustellen, dass sich der Handlungsspielraum leider immer weiter verengt, da uns der Gesetzgeber immer mehr Fesseln anzulegen versucht.

Wir alle wissen, dass im Berliner Politikbetrieb an entscheidenden Stellen viel zu oft Politiker wirken, die leider fachlich nicht die Qualifikation besitzen, die dafür eigentlich von Nöten wäre. Gerade in die Führungsebenen der Parteien haben es in den letzten Jahren immer mehr Personen ohne Ausbildung, ohne abgeschlossenen Beruf oder Studium geschafft. Entscheidende Positionen, wie Parteivorsitz, das Amt eines Generalsekretärs, oder auch Ministerposten wurden so besetzt. Häufig stellt die größte Qualifikation ein besonders lautes und exaltiertes Auftreten in Fernseh-Talkshows dar.

Ausbaden dürfen die verfehlte Politik am Ende wir alle. Gerade das letzte Jahr hat gezeigt, wie viele Fehleinschätzungen unser Land gefährden. Sei es die auf dem Stand von Februar verharrende Politik bezüglich des Kriegsgeschehens zwischen Russland und der Ukraine, der fragwürdige Ausstieg aus der Atomenergie bei nicht bestehenden Ausgleichsenergieformen oder der konzeptionslose Umgang mit den Migranten nach Deutschland. Aber jetzt kommt, und das gefährdet in erheblichem Maße auch die Gesundheitspolitik unseres Landes, auch die wirtschaftliche Schwächung des Standortes Deutschland hinzu. Haben wir seit Jahren bemerkt, dass die Auslagerung wichtiger Industriezweige, wie zum Beispiel der Pharmaindustrie nach Indien oder China, zu erheblichen Mangelsituationen in unserem Land geführt hat, wovon die meisten von uns inzwischen ein Lied singen können, so ist die eingeleitete Deindustrialisierung des Landes eine noch viel größere Gefahr.

Durch die katastrophale Energiepolitik verabschieden sich immer mehr leistungstragende Industriezweige aus unserem Land. Die energieintensive Chemieindustrie, bei der wir immer eine Führungsrolle innehatten, ist nicht mehr in der Lage, die Energiepreise zu zahlen und verlegt die Produktion ins Ausland. Die Automobilindustrie, einst das Glanzstück der deutschen Wirtschaft, wird seit Jahren behindert und abgewickelt. Obwohl wir weltweit die Fahrzeuge mit den niedrigsten Emissionen produzieren, werden ganze Produktionsstandorte geschlossen. Zur Folge hat dies, dass nunmehr andere Länder mit viel schlechteren Bestimmungen für den Umweltschutz die Produktion übernehmen: ein BärenDienst für den Klimaschutz. Das Allheilmittel Elektroauto hat, insbesondere bei der Produktion weder die gute Bilanz, die immer so gern gepriesen wird, noch ist die Infrastruktur zur Aufladung der Fahrzeuge im größeren Stil (weder jetzt noch in absehbarer Zeit) nur annähernd in Deutschland gewährleistet. Selbst auf den Kernfeldern der Umweltpolitik, wie zum Beispiel der Produktion von Windkraftträdern, wo Deutschland über lange Zeit Weltmarktführer war, sind die Kompetenzen nunmehr nahezu vollständig aus der Hand gegeben und ausgerechnet in ein Land wie China verlagert worden.

Für viele überraschend hat die Bundesregierung als ihr neues Mantra die Erhöhung der Militärausgaben entdeckt. So werden 100 Milliarden Euro zum überwiegenden Teil an amerikanische Rüstungsunternehmen fließen. Um wenigstens diese Aufträge im Lande zu behalten, soll angeblich die Zeit fehlen. Im gleichen Atemzug wird angekündigt, bei der inneren Sicherheit (Polizei, Rettungsdienst und so weiter) zu sparen. Um nicht falsch verstanden zu werden: Natürlich müssen wir uns an den Sicherheitsausgaben für Europa beteiligen, aber über viele Jahre hinweg wurde genau von den gleichen Politikern, die jetzt so vehement für eine Aufrüstung eintreten, die Bundeswehr systematisch kaputtgespart, moralisch delegitimiert und somit ein irreparabler Schaden angerichtet. Damit wurde außerdem unser Land in eine vollständige Abhängigkeit von den USA gegeben. Diese Abhängigkeit bei der Landesverteidigung, dann diejenige bei der Energie von Russland, bei den Medikamenten von Indien und bei der Elektronik und Komponenten für alternative Energien von China – Kernindustrien befinden sich nicht mehr in unserer Hand. Und jetzt geht es auch der chemischen Industrie an den Kragen. Wie mit Kritikern dieser Politik umgegangen wird, musste in den letzten Monaten insbesondere unser sächsischer Ministerpräsident erfahren.

Sie werden sich vielleicht fragen, aber zugleich errahnen, was dies in unserem Standpunkt zu suchen hat. Der gesamte Verlust an Wirtschaftskraft wird in eklatanter Weise die zukünftigen Gestaltungsmöglichkeiten unseres Gesundheitswesens beeinflussen. Und dies werden die Patientinnen und Patienten sowie wir alle deutlich merken, wenn wir jetzt nicht gegensteuern. Es ist nicht nur das Geld, welches fehlen wird, auch die Ansätze zur Zerstörung der Einzel- und Gemeinschaftspraxen ist auf dem Weg, ein Übriges zu leisten. Und wie unsere Gesundheitspolitik unter der derzeitigen Führung aufgestellt ist, haben die letzten Monate hinreichend gezeigt. Die meisten von uns kennen

Prof. Lauterbach noch aus früheren Zeiten, in denen er unsere Arbeit überwiegend behindert hat. Trotzdem haben viele im letzten Jahr durchaus wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass endlich ein Mediziner das Gesundheitsministerium übernimmt und ihm über eine lange Zeit auch einen Vertrauensbonus geschenkt. Leider ist dies offensichtlich in keiner Weise gerechtfertigt gewesen. Wie wir nun merken, ist die Gesundheitspolitik desolater als je zuvor. Und damit ist nicht nur die inzwischen kaum noch nachvollziehbare Corona-Politik von ihm gemeint. Selbst die über lange Zeit wohlwollendsten Befürworter fragen sich nun, was er damit bezweckt.

Natürlich haben sich auch die Anforderungen und Wünsche an die Arbeit von vielen Kolleginnen und Kollegen geändert. Niemand ist mehr bereit – wie noch vor 20 Jahren – inklusive Nachtdienst fast zwei Tage durchzuarbeiten. Und das ist auch gut und richtig so. Das auf europäischer Grundlage beschlossene deutsche Arbeitszeitgesetz war hier ein durchaus sinnvolles Korrektiv (wobei aber völlig vergessen wurde, dass es zwingend einen höheren Personalbedarf zur Folge hatte). Aber auch bisher als normal angesehene Arbeitszeiten von 38 bis 40 Wochenstunden sind häufig nicht mehr attraktiv. Eine beträchtliche Anzahl der jungen Kollegen möchte in Zukunft nur noch 30 Stunden arbeiten und innerhalb ihrer Familie die Arbeit besser auf beide Elternteile verteilen. Das alles wird die Versorgung in den nächsten Jahren auf eine erhebliche zusätzliche Probe stellen. Natürlich können hier auch MVZs einen Anteil leisten, die alleinige Versorgung werden sie definitiv nicht übernehmen können. Aber die Politik möchte auch wegen ihres besseren Einflusses auf größere Strukturen die kleineren Praxen möglichst nicht mehr haben. Eine auch nur annähernde Vorstellung, wie dann die Patientinnen und Patienten versorgt werden sollen, ist bislang nicht vorhanden.

Gerade dies sollte für uns ein Aufruf sein, uns noch mehr in die politischen Entscheidungsprozesse einzumischen. Die Voraussetzungen dazu stehen mit den nur uns Ärztinnen und Ärzten gegebenen fachlichen Expertisen eigentlich viel besser, als sie bisher von uns allen genutzt wurden.

Es gibt also eine Unmenge wieder geradezurücken. Lassen Sie uns alle gemeinsam in diesem Sinne in den nächsten Jahren mit Einmischung, offen und ehrlich geführtem Diskurs, einen viel größeren Einfluss auf die Politik unseres Landes nehmen und den Akteuren, insbesondere in Berlin, deutlich mehr und wahrnehmbarer auf die Finger schauen. Natürlich gehört dazu gegenseitiges Verständnis und Zuhören. Bleiben bzw. werden Sie aktiv. Die Politik und unser Land brauchen uns mehr denn je.

In diesem Sinne seien Sie ganz herzlich begrüßt von



Ihrem Frank Rohrwacher

KV Sachsen hat neue Vorstände und Vorsitzende der Vertreterversammlung gewählt

Am 26. November 2022 trat die Vertreterversammlung der KV Sachsen zu ihrer konstituierenden Sitzung für die achte Legislaturperiode zusammen, die am 1. Januar 2023 beginnt. Gewählt wurden der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter, der KV-Vorstand, die Mitglieder der Ausschüsse und die Delegierten zur Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).



Foto: © Jan Rieger, cleverpictures

Dr. Hagen Bruder, Dr. Stefan Windau, Dr. Sylvia Krug und Dr. Klaus Heckemann (v. l. n. r.)

Erneut an ihre Spitze wählte die Vertreterversammlung **Dr. Stefan Windau**, hausärztlich tätiger Facharzt für Innere Medizin aus Leipzig. Für ihn ist es bereits die vierte Amtszeit. **Dr. Hagen Bruder**, Facharzt für Chirurgie aus Dresden, wurde als sein Stellvertreter wiedergewählt. Für ihn ist es die zweite Amtszeit.

In das Amt des Vorstandsvorsitzenden der KV Sachsen und verantwortlich für den hausärztlichen Bereich wurde **Dr. Klaus Heckemann** wiedergewählt. Der Facharzt für Allgemeinmedizin aus Dresden bekam von der Vertreterversammlung für seine vierte Amtszeit das Vertrauen ausgesprochen. Als fachärztliches Vorstandsmitglied und als seine Stellvertreterin wurde **Dr. Sylvia Krug** gewählt. Für die Fachärztin für HNO-Heilkunde aus Leipzig ist es die zweite Amtszeit.

Dr. Stefan Windau zu seiner Wiederwahl: „Engagement gegenüber der Bundespolitik wird auch in der neuen Legislaturperiode für mich als Vorsitzenden der Vertreterversammlung eine zentrale Rolle spielen. Insbesondere gilt es, weiterhin für die Stärkung der ambulanten Versorgung durch unsere Niedergelassenen einzutreten, denn kostenintensive Parallelstrukturen wie die durch den Bund geplanten ‚Gesundheitskioske‘ sind ein Affront gegenüber den ambulant praktizierenden Medizinern.“

Der Vorstandsvorsitzende der KV Sachsen, Dr. med. Klaus Heckemann, sagte zu seiner Wiederwahl: „Unter Nutzung der Erfahrung der vergangenen Jahre werde ich mich auch weiterhin für eine mitgliederorientierte KVS einsetzen. Unter dem ‚gemeinsamen Dach der Selbstverwaltung‘ gilt es, im kollegialen Miteinander die unterschiedlichen Gruppen mit ihren verschiedenen Anforderungen des Praxisalltags auch weiterhin zusammen zu halten.“

– Öffentlichkeitsarbeit/kbb –

Finanzreform der gesetzlichen Krankenversicherung beschlossen

Ende Oktober 2022 wurde das GKV-Finanzstabilisierungsgesetz (GKV-FinStG) von Bundestag und Bundesrat beschlossen und trat in großen Teilen am 12. November in Kraft. Abschlussregelungen durch den Bewertungsausschuss stehen noch aus, darunter auch die Entscheidung zu konkreten Gebührenordnungspositionen.

Die Koalition brachte 17 Änderungsanträge ein, mit denen einige Regelungen teils deutlich verändert wurden. Die extrabudgetäre Vergütung der sogenannten Neupatientenregelung, die vom Gesetzgeber als wenig erfolgreich eingeschätzt worden war, wird gestrichen. Stattdessen sollte nach den Vorgaben des Bundesgesundheitsministeriums ein zielgenaueres Anreizsystem für die Vermittlung und schnelle Behandlung von Patienten implementiert werden. Die Neuregelungen sollen zudem evaluiert werden.

Extrabudgetäre Vergütung von Leistungen

Für die extrabudgetäre Vergütung von Leistungen, die im Rahmen der offenen Sprechstunde erbracht werden, ist eine zeitlich unbefristete Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vorgesehen. Die Auswirkungen dieses Vergütungsanreizes sollen evaluiert werden. Es soll analysiert werden, inwieweit durch die offenen Sprechstunden tatsächlich ein schnellerer Zugang zur fachärztlichen Versorgung erzielt wird.

→ HINWEIS

Leider gibt es noch einen grundsätzlichen Dissens zwischen der KBV und dem GKV-Spitzenverband zur extrabudgetären Vergütung der vom Hausarzt vermittelten Patienten für den Fall, dass die Behandlung beim Facharzt erst nach dem vierten Tag erfolgt. Wir erwarten, dass das in recht kurzer Zeit aufgeklärt wird. Wir werden Sie sowohl auf unserer Internetpräsenz als auch per Rundschreiben informieren, sobald dies geklärt ist.

In der Synopse ist an dieser Stelle die Position der KBV dargestellt.

SYNOPSIS zu den Neuregelungen im GKV-FinStG,

Änderung des § 87 SGB V – Bundesmantelvertrag, einheitlicher Bewertungsmaßstab, bundeseinheitliche Orientierungswerte

ALLE Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung sind zukünftig extrabudgetär (nicht bereinigungsrelevant)

Alte Vorschrift TSVG	Neue Vorschrift GKV-FinStG
<p>Für Hausarzt – bei TSS-Vermittlungsfall</p> <p>Mit Wirkung zum 1. September 2019 sind in den einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen folgende Zuschläge auf die jeweiligen Versichertenpauschalen aufzunehmen:</p> <p>1b. ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent der jeweiligen Versichertenpauschale für Behandlungen in Akutfällen spätestens am Folgetag nach Vermittlung durch die TSS</p> <p>1a. ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent der jeweiligen Versichertenpauschale, wenn eine Behandlung innerhalb von 8 Tagen nach Vermittlung durch TSS erfolgt</p> <p>2. ein Zuschlag in Höhe von 30 Prozent der jeweiligen Versichertenpauschale, wenn eine Behandlung innerhalb von 9 bis 14 Tagen nach Vermittlung durch die TSS erfolgt</p> <p>3. ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent der jeweiligen Versichertenpauschale, wenn eine Behandlung innerhalb von 15 bis 35 Tagen nach Vermittlung durch die TSS erfolgt</p>	<p>Für Hausarzt – bei TSS-Vermittlungsfall</p> <p>Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 sind in dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen folgende Zuschläge auf die jeweiligen Versichertenpauschale aufzunehmen:</p> <p>1. ein Zuschlag in Höhe von bis zu 200 Prozent der jeweiligen Versichertenpauschale für Behandlungen im Akutfall, wenn die Behandlung spätestens am Folgetag der Terminvermittlung durch die TSS beginnt</p> <p>2. ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent der jeweiligen Versichertenpauschale, wenn eine Behandlung spätestens am vierten Tag nach der Terminvermittlung durch die TSS beginnt</p> <p>3. ein Zuschlag in Höhe von 80 Prozent der jeweiligen Versichertenpauschale, wenn eine Behandlung spätestens am 14. Tag nach der Terminvermittlung durch die TSS beginnt</p> <p>4. ein Zuschlag in Höhe von 40 Prozent der jeweiligen Versichertenpauschale, wenn eine Behandlung spätestens am 35. Tag nach der Terminvermittlung durch die TSS beginnt</p>

Fortsetzung Tabelle >

Alte Vorschrift TSVG

Für Facharzt – bei TSS-Vermittlungsfall

Mit Wirkung zum 1. September 2019 sind für die Behandlung von Patienten folgende Zuschläge auf die **jeweiligen Grundpauschalen** vorzusehen:

- 1b. ein Zuschlag in Höhe von **50** Prozent der jeweiligen Grundpauschale für Behandlungen in Akutfällen spätestens am **Folgetag** nach Vermittlung durch die TSS
- 1a. ein Zuschlag in Höhe von **50** Prozent der jeweiligen Grundpauschale, wenn eine Behandlung innerhalb von **8 Tagen** nach Vermittlung durch TSS erfolgt
2. ein Zuschlag in Höhe von **30** Prozent der jeweiligen Grundpauschale, wenn eine Behandlung **innerhalb von 9 bis 14 Tagen** nach Vermittlung durch die TSS erfolgt
3. ein Zuschlag in Höhe von **20** Prozent der jeweiligen Grundpauschale, wenn eine Behandlung **innerhalb von 15 bis 35 Tagen** nach Vermittlung durch die TSS erfolgt

Für Hausarzt – bei Hausarzt-Vermittlungsfall

4. ein Zuschlag in Höhe von **mindestens 10** Euro für die erfolgreiche Vermittlung eines Behandlungstermins (Überweisung und Termin **innerhalb von 4 Tagen**)

Für Facharzt – bei Hausarzt-Vermittlungsfall

nur extrabudgetäre Vergütung

Neue Vorschrift GKV-FinStG

Für Facharzt – bei TSS-Vermittlungsfall

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 sind in dem einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen folgende Zuschläge auf die **jeweiligen Grundpauschalen** aufzunehmen:

1. ein Zuschlag in Höhe von **bis zu 200** Prozent der jeweiligen Grundpauschale für Behandlungen im Akutfall, wenn die Behandlung spätestens am **Folgetag** der Terminvermittlung durch die TSS beginnt
2. ein Zuschlag in Höhe von **100** Prozent der jeweiligen Grundpauschale, wenn eine Behandlung **spätestens am vierten Tag** nach der Terminvermittlung durch die TSS beginnt
3. ein Zuschlag in Höhe von **80** Prozent der jeweiligen Grundpauschale, wenn eine Behandlung **spätestens am 14. Tag** nach der Terminvermittlung durch die TSS beginnt
4. ein Zuschlag in Höhe von **40** Prozent der jeweiligen Grundpauschale, wenn eine Behandlung **spätestens am 35. Tag** nach der Terminvermittlung durch die TSS beginnt

Für Hausarzt – bei Hausarzt-Vermittlungsfall

5. ein Zuschlag in Höhe von **mindestens 15** Euro für die erfolgreiche Vermittlung eines Behandlungstermins

Für Facharzt – bei Hausarzt-Vermittlungsfall

2. ein Zuschlag in Höhe von **100** Prozent der jeweiligen Grundpauschale, wenn eine Behandlung **spätestens am vierten Tag** nach der Vermittlung durch den Hausarzt beginnt
3. ein Zuschlag in Höhe von **80** Prozent der jeweiligen Grundpauschale, wenn eine Behandlung **spätestens am 14. Tag** nach der Vermittlung durch den Hausarzt beginnt
4. ein Zuschlag in Höhe von **40** Prozent der jeweiligen Grundpauschale, wenn eine Behandlung **spätestens am 35. Tag** nach der Vermittlung durch den Hausarzt beginnt

Legende: Neu / Änderung

Bekanntmachung

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen gibt die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 und Abs. 3 SGB V vom 2. November 2022 bekannt.

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in der Anlage ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

Die Feststellung von Überversorgung steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

Gemäß § 16 b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 21. April 2022 (BAnz. AT vom 18. August 2022 B2) **werden für die überversorgten Planungsbereiche** mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB V **Zulassungsbeschränkungen angeordnet.**

2. **Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt** in den in den Anlagen 1 bis 4 ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie **die Aufhebung einer** vormals **wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung.** Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen bzw. -anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss

berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gem. § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V i. V. m. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 6 BP-RL sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Abs. 4 SGB V i. V. m. §§ 18, 25 BP-RL festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen bzw. Anstellungen an, bis für die Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist bzw. die Quoten gemäß der Bedarfsplanungsrichtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

Fallkonstellationen (FK):

- FK a) Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V.
- FK b) Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gem. § 90 Abs. 6 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.

3. In Planungsbereichen bestehen in den ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs (▶ [Seite IX](#)).

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet*** (www.kvsachsen.de) ihre

Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gem. § 26 Abs. 4 Nr. 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Abs. 3 SGB V).

Dresden, 2. November 2022

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
im Freistaat Sachsen

Claus Ludwig Meyer-Wyk – Vorsitzender

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben,

* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 3. November 2022 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 29. Dezember 2022.

Legende zu den folgenden Tabellen

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

¹ = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvsachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

² = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit „nein“ angegeben, wenn rechnerisch die Arztzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen. (ja = Maximalquote erreicht / nein = Maximalquote nicht erreicht)

= Mit Wirkung ab 01.01.2022 wurden in der augenärztlichen Versorgung die Planungsbereiche Aue-Schwarzenberg, Plauen, Stadt/Vogtlandkreis, Zwickau und Chemnitzer Land zum Planungsbereich Südwestsachsen zusammengeführt.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Arztgruppen/Versorgungsebenen									
	1	2							3	
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten
Annaberg-Buchholz	15,5									
Aue	b:2,25/17,25									
Auerbach	14,5									
Chemnitz	b:2/37									
Crimmitschau	5,5									
Döbeln	12									
Frankenberg-Hainichen	10,5									
Freiberg	b:1/22,5									
Glauchau	b:1/5,5									
Hohenstein-Ernstthal	1									
Limbach-Oberfrohna	6,5									
Marienberg	b:2/15,5									
Mittweida	b:1/5,5									
Oelsnitz	b:0,25/0,75									
Plauen	12									
Reichenbach	8									
Stollberg	b:1/19									
Werdau	9									
Zwickau	b:0,25/23,25									
Annaberg		0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Aue-Schwarzenberg			Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Chemnitz, Stadt		Ü	Ü	Ü	Ü	1	Ü	Ü		
Chemnitzer Land			Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü		
Döbeln		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Freiberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5	Ü		
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	Ü	Ü	Ü	0,5	0,5	Ü		
Mittweida		2	Ü	Ü	Ü	1,5	Ü	Ü		
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis			Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Stollberg		2,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Zwickau			Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Südwestsachsen		b:0,5/1,5								
Chemnitz, Stadt								Ü		
Erzgebirgskreis								Ü		
Mittelsachsen								Ü		
Vogtlandkreis								Ü		
Zwickau								Ü		
Südsachsen									Ü	5

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Zulassungsbezirk Chemnitz

Psychotherapeutenbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Annaberg	Ü	0	1,5	0
Aue-Schwarzenberg	Ü	1	2,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	8	8,5	0
Chemnitzer Land	Ü	2	2,5	0
Döbeln	Ü	1	1,5	0
Freiberg	Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	Ü	1,5	1,5	0
Mittweida	Ü	2	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0,5	4,5	0
Stollberg	Ü	0	2	0
Zwickau	Ü	2	4	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss – Psychotherapeuten – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
Annaberg	Ü	0	0	0
Aue-Schwarzenberg	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Chemnitz, Stadt	Ü	1	0	0
Chemnitzer Land	Ü	1,5	1,5	0
Döbeln	Ü	1	b:1/0,5	0
Freiberg	Ü	1	0	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	1	n.g.	n.g.	n.g.
Mittweida	Ü	0,5	0	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	0	0
Stollberg	1,5	n.g.	n.g.	n.g.
Zwickau	Ü	0	0	0

Planungsbereiche	Arztgruppen					
	Fachärztlich tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ²			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Chemnitz, Stadt	Ü	0	ja	ja	ja	ja
Erzgebirgskreis	Ü	0,5	nein	nein	ja	nein
Mittelsachsen	Ü	0	nein	nein	nein	nein
Vogtlandkreis	Ü	0,5	ja	nein	ja	ja
Zwickau	Ü	1	nein	ja	ja	nein

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Arztgruppen/Versorgungsebenen									
	1	2							3	
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten
Bautzen	b: 1/6									
Bischofswerda	3									
Dippoldiswalde	5,5									
Dresden	b: 0,5/3									
Freital	b: 0,5/11,5									
Großenhain	4,5									
Görlitz	10									
Hoyerswerda	11									
Kamenz	5,5									
Löbau	b: 0,5/10,5									
Meißen	8,5									
Neustadt	5,5									
Niesky	3,5									
Pirna	5,5									
Radeberg	1,5									
Radebeul	b: 0,5/4									
Riesa	13									
Weißwasser	10									
Zittau	4									
Bautzen		b: 0,5/1,5	Ü	Ü	Ü	2	Ü	Ü		
Dresden, Stadt		0,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5		
Görlitz, Stadt/NOL		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Hoyerswerda, St./Kamenz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Löbau-Zittau		Ü	Ü	Ü	0,5	3,5	Ü	Ü		
Meißen		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü		
Riesa-Großenhain		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	0,5		
Sächsische Schweiz		Ü	Ü	Ü	1	Ü	Ü	Ü		
Weißeritzkreis		Ü	Ü	Ü	0,5	Ü	Ü	Ü		
Bautzen									Ü	
Dresden, Stadt									Ü	
Görlitz									Ü	
Meißen									Ü	
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.									Ü	
Oberes Elbtal/Osterzgeb.										Ü 0,5
Oberlausitz-Niederschlesien										Ü 0,5

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Zulassungsbezirk Dresden

Psychotherapeutenbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Ärztliche Psychotherapeuten	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten	
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	
Bautzen	Ü	0	3	0
Dresden, Stadt	Ü	0	0,5	0
Görlitz, Stadt/NOL	Ü	0	2,5	0
Hoyerswerda, St./Kamenz	Ü	1	4	0
Löbau-Zittau	Ü	2,5	2,5	0
Meißen	Ü	1,5	2,5	0
Riesa-Großenhain	Ü	0,5	1,5	0
Sächsische Schweiz	Ü	0,5	1,5	0
Weißeritzkreis	Ü	1,5	1,5	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss – Psychotherapeuten – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Zulassungsbezirk Dresden

Arztbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
Bautzen	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Dresden, Stadt	Ü	0	0	0
Görlitz, Stadt/NOL	Ü	0	0,5	0
Hoyerswerda, St./Kamenz	Ü	0	0	0
Löbau-Zittau	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Meißen	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Riesa-Großenhain	Ü	0,5	0	0
Sächsische Schweiz	Ü	1	0	0
Weißeritzkreis	Ü	0	0	0

Planungsbereiche	Arztgruppen					
	Fachärztlich tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ²			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Bautzen	Ü	0	nein	ja	nein	nein
Dresden, Stadt	Ü	0	ja	ja	nein	ja
Görlitz	Ü	1	nein	nein	ja	nein
Meißen	Ü	0	nein	ja	ja	nein
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü	1	nein	nein	ja	nein

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Arztgruppen/Versorgungsebenen										
	1	2							3		
	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- und Jugendpsychiater
Borna	5										
Delitzsch	b: 1/0,5										
Eilenburg	2,5										
Grimma	2,5										
Leipzig	a: 2,25/b: 2,25/4,5										
Markkleeberg	Ü										
Oschatz	7										
Schkeuditz	1										
Torgau	b: 1/12										
Wurzen	4										
Delitzsch		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipzig, Stadt		0,5	Ü	a: 0,5	0,5	Ü	Ü	Ü			
Leipziger Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Muldentalkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Torgau-Oschatz		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	1	Ü			
Leipzig									Ü		
Leipzig, Stadt									Ü		
Nordsachsen									Ü		
Westsachsen										Ü	Ü

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zulassungsbezirk Leipzig

Psychotherapeutenbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen ¹		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder und Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Delitzsch	Ü	b: 1	2,5	0
Leipzig, Stadt	Ü	0	17	0
Leipziger Land	Ü	1	2,5	0
Muldentalkreis	Ü	1	3	0
Torgau-Oschatz	Ü	0	2	0

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss – Psychotherapeuten – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zulassungsbezirk Leipzig

Arztbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Arztgruppen			
	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile ¹		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter Facharzt-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie
Delitzsch	0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Leipzig, Stadt	Ü	0	0	0
Leipziger Land	Ü	0,5	0	0,5
Muldentalkreis	Ü	0	0	0
Torgau-Oschatz	a:0,5	n.g.	n.g.	n.g.

Planungsbereiche	Arztgruppen					
	Fachärztlich tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie ¹	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten ²			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Leipzig	Ü	1	nein	nein	ja	nein
Leipzig, Stadt	Ü	0	ja	ja	nein	ja
Nordsachsen	Ü	1,5	nein	nein	ja	nein

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:
Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Sachsen

Arztbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Arztgruppen/Versorgungsebene							
	4							
	Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische u. Rehabilitationsmediziner	Strahlentherapeuten	Transfusionsmediziner
Sachsen	Ü	Ü	Ü	17	Ü	4,5	Ü	Ü

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse für die Arztgruppen:

- Humangenetiker, Pathologen, Physikalische und Rehabilitations-Mediziner
Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz
- Laborärzte, Neurochirurgen, Transfusionsmediziner
Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden
- Nuklearmediziner, Strahlentherapeuten
Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf in Planungsbereichen mit Überversorgung

Arztbestand zum: **1. Oktober 2022**; Einwohnerstand zum: **31. März 2022**; Gebietsstand zum: **31. März 2022**

Planungsbereiche	Bezugsregion	Zusätzliche Arztstellen im Rahmen der Feststellung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs in den genannten Arztgruppen ¹							
		Hausärzte	Augenärzte	Hautärzte	Nervenärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Kinder- und Jugendpsychiater	Urologen
Zulassungsbezirk Chemnitz									
Annaberg	Annaberg-Buchholz		b: 1						
Chemnitzer Land	Hohenstein-Ernstthal			1					
Stollberg	Stollberg		1						
Südsachsen	Erzgebirgskreis						1		
	Mittelsachsen						1		
Südwestsachsen	Auerbach		1						
	Hohenstein-Ernstthal		1						
	Limbach-Oberfrohna		1						
	Werdau		1						
	Oelsnitz		1						
	Reichenbach		1						
Zulassungsbezirk Dresden									
Görlitz, Stadt/ Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Weißwasser				1 ^{FA}	1			
Hoyerswerda, Stadt/ Landkreis Kamenz	Hoyerswerda				1				
Oberlausitz-Niederschlesien	Görlitz						1		
Sächsische Schweiz	Neustadt					1			
Zulassungsbezirk Leipzig									
Muldentalkreis	Wurzen				1				
Oschatz	Mügeln	1							
Torgau-Oschatz	Oschatz		1						
	Torgau				1		b: 1		
KV-Bezirk Sachsen									
Oberlausitz-Niederschlesien									1
Südsachsen									1

^{FA} = Bindung an Facharzttrichtung Neurologie

Für Stellen, die sich aus der o. g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

- Zulassungsausschuss – Ärzte – Chemnitz, Postfach 11 64, 09070 Chemnitz
- Zulassungsausschuss – Ärzte – Dresden, Postfach 10 06 41, 01076 Dresden
- Zulassungsausschuss – Ärzte – Leipzig, Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

Honorar- und Abschlagszahlungen

Gemäß Festlegungen in der KV Sachsen erhalten niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten (andere Leistungserbringer nach Einzelabsprache) Abschlagszahlungen auf Honoraransprüche spätestens am 15. Kalendertage des Folgemonats. Fällt dieser auf ein Wochenende oder Feiertag wird der Zahlungstermin vorverlegt.

Die Restzahlung bzw. die Honorarzahlung für das jeweilige Abrechnungsquartal erfolgt am Ende des 4. Monats nach Quartalsende.

Termine der Abschlags- und Restzahlungen 2023

Abschlagszahlungen		Restzahlungen	
Dezember 2022	13.01.2023	Quartal III/2022	25.01.2023
Januar 2023	15.02.2023	Quartal IV/2022	25.04.2023
Februar 2023	15.03.2023		
März 2023	14.04.2023		
April 2023	15.05.2023	Quartal I/2023	25.07.2023
Mai 2023	15.06.2023		
Juni 2023	14.07.2023		
Juli 2023	15.08.2023	Quartal II/2023	25.10.2023
August 2023	15.09.2023		
September 2023	13.10.2023		
Oktober 2023	15.11.2023	Quartal III/2023	25.01.2024
November 2023	15.12.2023		
Dezember 2023	15.01.2024		

Bei den angegebenen Terminen handelt es sich jeweils um den spätesten Wertstellungstermin zu Lasten der Bankkonten der KV Sachsen. Die Gutschriften auf den Bankkonten der Ärzte sind abhängig von der Banklaufzeit, die in der Regel einen Arbeitstag beträgt.

Die Neuberechnung der Abschlagszahlungen für 2023 erfolgt Ende Januar 2023, die erstmalige Zahlung am 15. Februar 2023 für Januar 2023.

Werden der zuständigen Bezirksgeschäftsstelle der KV Sachsen besondere Umstände bekannt, z.B. wesentliche Veränderungen der Honorarentwicklung des Vertragsarztes gegenüber dem letzten Geschäftsjahr, kann die Bezirksgeschäftsstelle die ermittelte Abschlagszahlung erhöhen, vermindern bzw. die Zahlung aussetzen oder einstellen.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Honorar
> Honorar- und Abschlagsrechnungen

– Buchhaltung/hei –

Abgabe von Betäubungsmitteln im Bereitschaftsdienst

Regelmäßig wird im Bereitschaftsdienst die Frage nach Verschreibung von Betäubungsmitteln gestellt. Dies betrifft besonders Anfragen aus Pflegeheimen, aber auch von Palliativpatienten. Zum Jahreswechsel nehmen diese Anforderungen nochmals zu, weil Praxen geschlossen sind bzw. Patienten aus den Krankenhäusern entlassen werden. Wir möchten Sie daher über Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Betäubungsmitteln im Bereitschaftsdienst informieren.

In den Bereitschaftspraxen und im Fahrdienst der KV Sachsen werden Betäubungsmittel (BtM) nicht vorgehalten, um einen Abusus zu vermeiden. Grundsätzlich ist es den diensthabenden Ärzten jedoch möglich, im Bereitschaftsdienst eigene BtM-Rezepte mitzubringen und die Verordnung händisch auszufüllen. Sollte der diensthabende Arzt seine BtM-Rezepte nicht dabei haben, besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Apotheke das Betäubungsmittel als „Notfall-Verschreibung“ über ein Kassenrezept zu verordnen. Der verordnende Arzt ist gemäß Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung „verpflichtet, unverzüglich die Verschreibung auf einem Betäubungsmittelrezept der Apotheke nachzureichen, die die Notfall-Verschreibung beliefert

hat. Die Verschreibung ist mit dem Buchstaben ‚N‘ zu kennzeichnen.“ Alternativ zu BtM können im Bereitschaftsdienst Schmerzmittel mit z. B. den Wirkstoffen Tilidin und Tramadol verordnet werden. Diese sind zur Behandlung starker und sehr starker Schmerzen zugelassen.

Fazit: Soweit möglich, sollten diensthabende Ärzte im Bereitschaftsdienst eigene BtM-Rezepte mitführen, um im Bedarfsfall eine Verordnung für den Patienten vornehmen zu können. Ärzte, die nicht über eigene BtM-Rezepte verfügen, können alternativ zugelassene stärkere Schmerzmittel (z. B. Tilidin, Tramadol) im Bereitschaftsdienst verschreiben.

– Bereitschaftsdienst/vö –



Foto: © trsteep – www.fotosearch.de

Verordnung von Rehabilitationssport und Funktionstraining: Formular wird angepasst

Das Formular für die Verordnung von Rehabilitationssport und Funktionstraining (Muster 56) wird zum 1. Januar 2023 aufgrund von Änderungen der Rahmenvereinbarung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) angepasst.

Das neue Muster 56 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft. Im Einzelnen betrifft das Anpassungen in folgenden Bereichen:

- strukturierte Angabe von ICD-10-Diagnosen
- erhöhter Teilhabebedarf für schwerstbehinderte Menschen
- Liste der Krankheiten mit erweitertem Leistungsumfang für Rehabilitationssport
- Ausdauer- und Kraftausdauerübungen statt Leichtathletik
- Rehabilitationssport in Herz- und Herzinsuffizienzgruppen
- Erst- und Folgeverordnung
- empfohlene Anzahl Übungseinheiten
- Abweichung von den Richtwerten zum Umfang der Leistungen

Zu beachten ist, dass die Einführung des neuen Musters 56 zum Stichtag 1. Januar 2023 erfolgt. Da es sich um eine **Stichtagsregelung** handelt, dürfen bisher verwendete Formulare ab dem ersten Quartal 2023 nicht aufgebraucht werden und **Praxen müssen rechtzeitig neue Formulare bei der Vordruck Leitverlag GmbH Freiberg bestellen**. Bisher ausgestellte Verordnungen können über den 1. Januar 2023 hinaus genutzt werden. Diese verlieren bis zur Abrechnung der Leistung nicht ihre Gültigkeit.

Informationen

www.kvsachsen.de > Mitglieder > Verordnungen > Rehabilitation

– Vertragspartner und Honorarverteilung/mey –

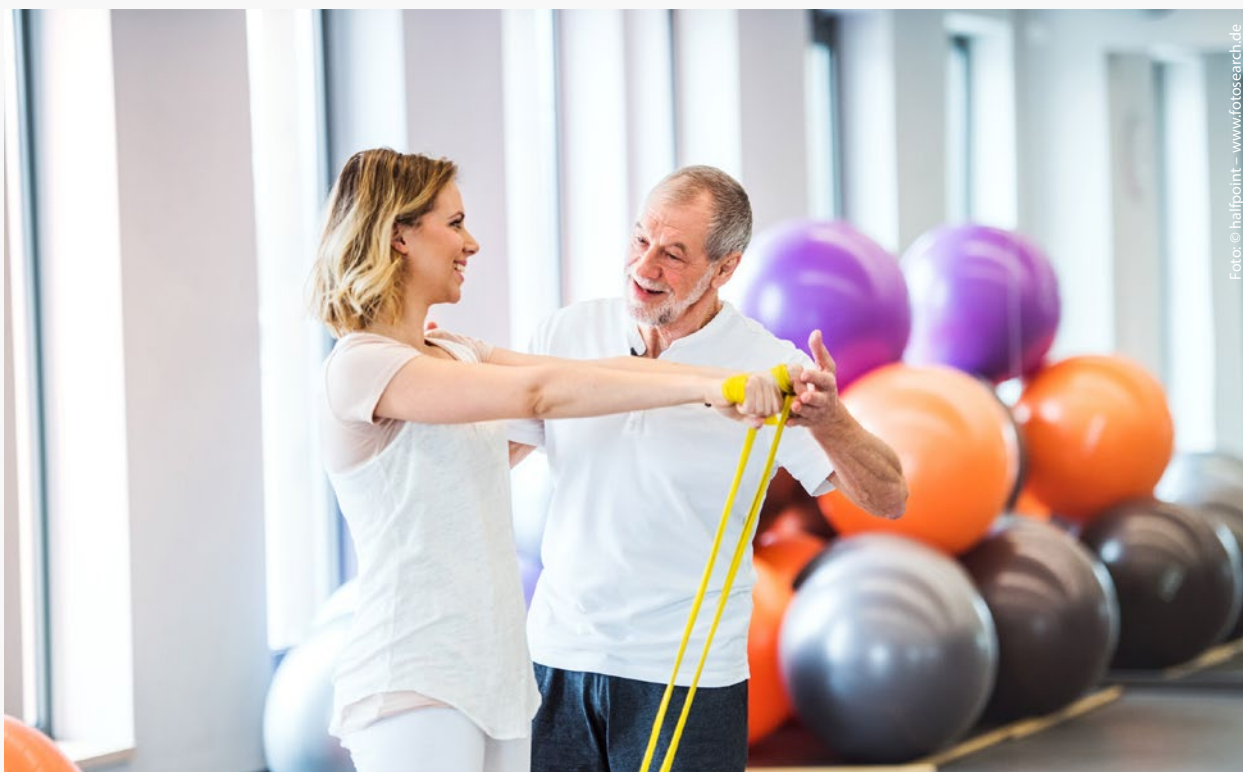


Foto: © halpoint – www.fotosearch.de

Qualitätssicherungsbereiche mit regelmäßigen spezifischen Fortbildungsanforderungen im Jahr 2022

In der letzten Ausgabe der KVS-Mitteilungen informierten wir darüber, wie und wann die Nachweise für die spezifische Fortbildungsverpflichtung für das Prüffahr 2022 eingereicht werden sollten. Aufgrund von Nachfragen zu den

Anforderungen in den einzelnen Qualitätssicherungsbereichen möchten wir Ihnen hierzu eine Übersicht zur Verfügung stellen.

SPEZIFISCHE FORTBILDUNGSANFORDERUNGEN IM JAHR 2022

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
Abklärungskolposkopie	Jährlicher Nachweis der regelmäßigen Teilnahme (mindestens zweimal pro Halbjahr) an interdisziplinären Fallkonferenzen (z. B. Tumorkonferenzen). Die Teilnahme kann durch persönliche Anwesenheit oder in begründeten Ausnahmefällen per Videokonferenz erfolgen. Alternativ können 10 Fortbildungspunkte themenbezogen in 2 Jahren anerkannt werden. Für das Selbststudium von Fachliteratur können keine Fortbildungspunkte anerkannt werden.	§ 7 Abs.1, Nr. 2 QS-Vereinbarung Abklärungskolposkopie
Akupunktur	Jährlicher Nachweis von mind. 4 Fallkonferenzen oder Qualitätszirkeln oder Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Thema „chronische Schmerzen“.	§ 5 Abs. 1 Nr. 6 QS-Vereinbarung Akupunktur
Botox Blasenfunktionsstörungen	Jährlicher Nachweis über Teilnahme an von der jeweiligen Landesärztekammer anerkannten Fortbildungen zur Therapie von Blasenfunktionsstörungen im Umfang von insgesamt mindestens 8 CME-Punkten.	Beschluss des Bewertungsausschusses vom 19.12.2017, mit Wirkung zum 1. Januar 2018
Diabetesvereinbarung Sachsen (alle Kassen)	Mindestens einmal jährlich diabetes-spezifische Fortbildung z. B. der DDG oder Sächsischer Stoffwechselgesellschaft.	§ 3 Diabetesvereinbarung Sachsen
Diabetisches Fußsyndrom (AOK PLUS)	Pflichten für Diabetologische Fußambulanzen: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens einmal jährlich Teilnahme an je einem themenzentrierten Qualitätszirkel • regelmäßige, mindestens einmal jährliche Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum „Diabetologischen Fußsyndrom“ jeweils mit allen im Versorgungsverbund kooperierenden Vertragsärzten sowie für Praxispersonal • Nachweis aktiver und passiver Hospitation innerhalb des ersten Jahres nach Vertragsteilnahme, nachfolgend alle 3 Jahre 	§ 12 Abs. 3 und 4 i. V. m. Anlage 9 des Vertrages „Diabetisches Fußsyndrom Sachsen“
DMP Asthma	Mindestens einmal jährlich zertifizierte Fortbildung zu Asthma und regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln.	Nach § 3 i. V. m. Anlage 1 sowie § 4 i. V. m. Anlage 2 des Vertrages
DMP Brustkrebs	Mindestens einmal jährlich Brustkrebs-spezifische Fortbildung.	Nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 des Vertrages
DMP COPD	Mindestens einmal jährlich zertifizierte Fortbildung zu COPD und regelmäßige Teilnahme an Qualitätszirkeln.	Nach § 3 i. V. m. Anlage 1 sowie § 4 i. V. m. Anlage 2 des Vertrages
DMP Diabetes Typ 1	Mindestens einmal jährlich diabetes-spezifische Fortbildung z. B. der DDG oder Sächsischer Stoffwechselgesellschaft, einmal jährliche Fortbildung des Praxispersonals.	Nach § 3 i. V. m. Anlagen 1, 2 und 3 des Vertrages

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
DMP Diabetes Typ 2	<p>1) Koordinierender Arzt: Mindestens einmal jährlich diabetes-spezifische Fortbildung</p> <p>2) Diabetologische Schwerpunktpraxen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regelmäßige diabetes-spezifische Fortbildung, z. B. durch die Deutsche Diabetes-Gesellschaft oder die Sächsische Gesellschaft für Stoffwechselkrankheiten und Endokrinopathien, mindestens einmal jährlich mit mindestens 8 Fortbildungspunkten. – Mindestens einmal jährliche Teilnahme des nichtärztlichen Fachpersonals an diabetes-spezifischen Fortbildungen. 	§ 3 und 4 des Vertrages zur Durchführung des Strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 2, i.V.m. Anlage 1 und 2 des Vertrages
DMP KHK	Mindestens einmal jährliche KHK-spezifische Fortbildung.	Nach § 3 i.V.m. Anlage 1 und § 4 i.V.m. Anlage 2 des Vertrages
Geriatric	Regelmäßige Aktualisierung der theoretischen Kenntnisse im Bereich Geriatrie durch Erlangung von zweijährlich 48 Fortbildungspunkten zu altersassoziierten Krankheiten, Syndromen und Versorgungsformen.	§ 8 Abs. 1 QS-Vereinbarung Spezialisierte geriatrische Diagnostik
HIV-Aids	Jährlicher Nachweis von 30 Fortbildungspunkten zum Themenkomplex HIV/AIDS, davon 15 Fortbildungspunkte durch interaktive Fortbildungsmaßnahmen. Hierauf sind Fortbildungspunkte von bis zu 6 Qualitätszirkeln anrechenbar.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung HIV/Aids
HIV-PrEP	Jährlicher Nachweis von 8 Fortbildungspunkten im Bereich HIV/Aids und PrEP, davon mind. 4 durch präsenzpflichtige Fortbildungsmaßnahmen. Hinweis: Bei Vorliegen auch der Genehmigung HIV-Aids sind keine separaten Nachweise erforderlich.	§ 5 Abs. 4 Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20j SGB V
Homöopathie (AOK Plus)	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. homöopathische Qualitätszirkel) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in 5 Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 5 des Vertrages Homöopathievertrag Sachsen
Homöopathie (BKK Securita)	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. Qualitätszirkeln) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in 5 Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 4 des Vertrages zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag gemäß § 73 c SGB V
Homöopathie (IKK classic)	Regelmäßige Teilnahme an anerkannten homöopathischen Fortbildungen (bspw. homöopathische Qualitätszirkeln) in einem Mindestumfang von 100 CME-Punkten in 5 Jahren, wobei mit der Teilnahme an Qualitätszirkeln maximal 75 Punkte der geforderten Homöopathiefortbildung erworben werden darf. Die Fortbildungen/Qualitätszirkel müssen sich inhaltlich auf die Einzelhomöopathie beziehen. Hat der teilnehmende Vertragsarzt ein gültiges Diplom des DZVhÄ, so gilt die Vorlage des Diploms als Nachweis. Erst nach dem Ablaufdatum des Diploms gelten die beschriebenen Fortbildungsregelungen.	§ 6 des Vertrages zur Versorgung mit klassischer Homöopathie als besonderen Versorgungsauftrag gemäß § 73 c SGB V

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
Hörgeräteversorgung Jugendliche und Erwachsene	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von 2 Jahren. Fortbildungen im Selbststudium sind dabei anzuerkennen.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung
Hörgeräteversorgung Kinder	Nachweis theoretischer Kenntnisse in der Diagnostik, Therapie und Versorgung von Hörstörungen insbesondere bei Kindern sowie Kenntnisse über die jeweils aktuelle Hörgerätetechnik in Bezug auf die audiologischen Befunde durch die Erlangung von 7 Fortbildungspunkten regelmäßig innerhalb von 2 Jahren. Fortbildungen im Selbststudium sind dabei anzuerkennen.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 QS-Vereinbarung Hörgeräteversorgung Kinder
HZV (Knappschaft)	1) Jährliche Teilnahme an Fortbildungen zur Arzneimitteltherapie, z. B. Qualitätszirkel 2) Jährliche Teilnahme an Fortbildungen mit mind. einem der nachfolgenden Themen: patientenzentrierte Gesprächsführung, psychosomatische Grundversorgung, Palliativmedizin, allg. Schmerztherapie, Geriatrie	§ 14 Abs. 1, 2 des Vertrages zur hausarztzentrierten Versorgung gem. 73b SGB V
Kinderfrüherkennung J2 (Knappschaft)	Teilnehmende Hausärzte müssen jährlich den Nachweis über 6 Fortbildungspunkte auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin erbringen.	§ 5 Abs. 2 des Vertrages nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin
Kinderfrüherkennung J2 (TK/BVKJ)	Teilnehmende Hausärzte müssen jährlich den Nachweis über 6 Fortbildungspunkte auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin erbringen.	§ 5 Abs. 3 des Vertrages nach § 73 c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin
Mammographie-Screening	Regelmäßige Teilnahme an einer von der Kooperationsgemeinschaft anerkannten Fortbildungsveranstaltung innerhalb von höchstens 2 Kalenderjahren im Umfang von: <ul style="list-style-type: none"> • Befunder: mind. 15 Stunden • MTRA: mind. 8 Stunden • Pathologen: mind. 8 Stunden 	Versorgung im Rahmen des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening – Anlage 9.2 BMV-Ä
Onkologie (alle Kassen)	Jährlicher Nachweis von: <ul style="list-style-type: none"> • 6 Tumorkonferenzen oder Qualitätszirkeln • 50 Fortbildungspunkten (themenspezifische Fortbildung mit onkologischem Inhalt) • 6 Stunden Fortbildung onkologischen Inhaltes für Personal 	§ 9 Abs. 1, 2 und 3 Onkologie-Vereinbarung
Palliativversorgung	Zur kontinuierlichen Fortentwicklung der palliativmedizinischen Qualifikation des teilnehmenden Arztes sind regelmäßige palliativmedizinische Fortbildungen im Umfang von 8 Fortbildungspunkten pro Jahr, insbesondere durch die Teilnahme an Qualitätszirkeln oder Fallkonferenzen im Rahmen der Fortbildung nach § 95d SGB V, nachzuweisen.	§ 6 Abs. 1b Vereinbarung nach § 87 Abs. 1b SGB V zur besonders qualifizierten und koordinierten palliativ-medizinischen Versorgung
Positronenemissionstomographie (PET)	Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der fachlichen Befähigung Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu onkologischen Fragestellungen nachgewiesen durch mindestens 20 Fortbildungspunkte innerhalb eines Zeitraums von jeweils 24 Monaten.	§ 7 QS-Vereinbarung PET, PET/CT
Praxisassistentin	Alle drei Jahre ist eine Fortbildung mit mindestens 16 Stunden Dauer, davon mindestens je 8 Stunden Notfallmanagement, inklusive Übungen am Phantom und mindestens je 8 Stunden Fortbildung zur Weiterentwicklung des Berufsbildes des nicht-ärztlichen Praxisassistenten insbesondere in Bezug auf Digitalisierung und Telemedizin nachzuweisen.	§ 7 Abs. 6 Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä)

Qualitätssicherungsbereich	Regelung zur spezifischen Fortbildungsverpflichtung	Rechtsgrundlage
Rhythmusimplantat-Kontrolle	<p>Aller 24 Monate Nachweis von mindestens 20 Fortbildungspunkten aus Fortbildungsmaßnahmen zur Kardiologie.</p> <p>Achtung, Ausnahme aufgrund von Corona-Sonderregelungen: Für den Prüfzeitraum 2019–2022 müssen 15 Punkte nachgewiesen werden. Ab dem Prüffahr 2023 werden die Punkte wieder regulär, wie oben beschrieben, geprüft.</p>	§7 der QS-V Rhythmusimplantat Kontrolle
Schmerztherapie	<p>1) Im Rahmen der Genehmigung für die GOP 30702: Jährlicher Nachweis über Teilnahme an 8 Schmerzkonferenzen.</p> <p>2) Im Rahmen der Genehmigung für die GOP 30704: Jährlicher Nachweis über Teilnahme an 10 Schmerzkonferenzen sowie Durchführung von jährlich 12 Schmerzkonferenzen bzw. 10 Schmerzkonferenzen bei Einzelpraxen (Durchführung auch durch gemeinsame Kooperation von maximal zwei Schmerztherapeutischen Zentren möglich. Eine Schmerzkonferenz kann grundsätzlich zeitlich mit einem Qualitätszirkel kombiniert werden, sofern alle Forderungen der Qualitätszirkel-Leitlinie nachgewiesen werden können.)</p>	<p>Zu 1) Gemäß § 5 Abs. 5 QS-Vereinbarung Schmerztherapie</p> <p>Zu 2) Gemäß der Präambel des Kapitels 30.7 Nr. 5 des EBM und gemäß Anlage I Abs. 4 QS-Vereinbarung Schmerztherapie</p>
Zytologie	<p>Innerhalb von 2 Jahren Nachweis von themenbezogenen Fortbildungen (40 Stunden) für Arzt und Präparatebefunder (auch 20 Stunden durch einrichtungsinterne Fortbildung möglich). Die Teilnahme an von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Qualitätszirkeln oder an klinisch pathologischen Konferenzen wird in diesem Zusammenhang anerkannt.</p>	§ 9 Abs. 1 und 2 QS-Vereinbarung Zervix-Zytologie

Diese Übersicht können Sie auch auf unserer Internetpräsenz einsehen.

Informationen
www.kvsachsen.de > Qualität
 > Genehmigungspflichtige Leistungen

– Qualitätssicherung/wal –

Die Veranstaltungen finden unter den gesetzlichen Hygieneauflagen statt. Kurzfristige Änderungen vorbehalten.

Fortbildungsangebote der KV Sachsen von Januar und Februar 2023

Die nachfolgenden Veranstaltungen entsprechen dem Stand zum Redaktionsschluss dieser Ausgabe der KVS-Mitteilungen. Detaillierte Beschreibungen, Aktualisierungen sowie das

Online-Anmeldeformular finden Sie tagesaktuell auf der Internetpräsenz der KV Sachsen:

www.kvsachsen.de > **Veranstaltungen**

Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
C22-49	27.01.2023 14:00–17:00 Uhr	QM-Seminar Ärzte – 3. Teil der Seminarreihe (Beginn 25.11.2022)	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
C23-27	27.01.2023 14:00–19:00 Uhr	Gesund und sicher arbeiten – Arbeitsschutz in der Praxis – Alternative bedarfsorientierte Betreuungsform	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte, Psychotherapeuten
C22-49	03.02.2023 14:00–17:00 Uhr	QM-Seminar Ärzte – 4. Teil der Seminarreihe (Beginn 25.11.2022)	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	Ärzte
C23-10	08.02.2023 15:00–17:00 Uhr	Workshop für Praxispersonal „Modul 5 – Heilmittel“	KV Sachsen BGST Chemnitz Carl-Hamel-Straße 3 09116 Chemnitz	nichtärztliches Personal

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D22-25 Ausgebucht	18.01.2023 15:30–18:30 Uhr	QM-Seminar Psychotherapeuten – 3. Teil der Seminarreihe (Beginn 30.11.2022)	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Psychotherapeuten
D23-1	25.01.2023 15:30–19:30 Uhr	Kompaktseminar – Medizinische Fachangestellte	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Nur für Praxen, deren Praxisinhaber an den Seminaren zum QM-System QisA teilgenommen haben.
D23-17	25.01.2023 17:30–20:30 Uhr	Rechtliche und praktische Aspekte der hausärztlichen Palliativversorgung – Update 2023 – Präsenzveranstaltung	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, Psychotherapeuten, nichtärztliches Personal
D23-18	25.01.2023 17:30–20:30 Uhr	Rechtliche und praktische Aspekte der hausärztlichen Palliativversorgung – Update 2023 – Onlineseminar	Onlineseminar	Ärzte, Psychotherapeuten, nichtärztliches Personal

Bezirksgeschäftsstelle Dresden

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
D23-12	01.02.2023 15:00–17:15 Uhr	Alles sauber, oder was? – Hygiene in der Arztpraxis	KV Sachsen BGST Dresden Schützenhöhe 12 01099 Dresden	Ärzte, nichtärztliches Personal

Bezirksgeschäftsstelle Leipzig

Veranstaltungsnr.	Termin	Veranstaltung	Ort	Zielgruppe
L23-1	11.01.2023 14:00–18:00 Uhr	Patientenkommunikation in „schwierigen“ Situationen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L23-33 Ausgebucht	11.01.2023 15:00–18:00 Uhr	QM-Seminar Psychotherapeuten – Seminarreihe	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Psychotherapeuten
L23-35	13.01.2023 14:00–16:30 Uhr	Workshop – Verordnung von Krankenhilfeleistungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L23-53	14.01.2023 09:00–14:00 Uhr	Fortbildung für den Bereitschaftsdienst	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Vertragsärzte, angestellte Ärzte
L23-47	18.01.2023 15:00–17:30 Uhr	Alles sauber oder was? – Hygiene in der Arztpraxis	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L23-61	28.01.2023 09:00–14:00 Uhr	Fortbildung für den Bereitschaftsdienst	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Vertragsärzte, angestellte Ärzte
L23-15 Ausgebucht	01.02.2023 15:00–19:00 Uhr	Notfallkurs mit praktischen Übungen	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	nichtärztliches Personal
L23-36	08.02.2023 15:00–17:30 Uhr	Workshop – Sprechstundenbedarf	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte, nichtärztliches Personal
L23-54	11.02.2023 09:00–14:00 Uhr	Fortbildung für den Bereitschaftsdienst	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Vertragsärzte, angestellte Ärzte
L23-29	15.02.2023 13:00–18:00 Uhr	Workshop Praxisanfänger	KV Sachsen BGST Leipzig Braunstraße 16 04347 Leipzig	Ärzte

Digitaler Fortbildungskalender

Orientieren, informieren und anmelden jederzeit und überall leicht gemacht.

Seit letztem Jahr verzichten wir auf die Beilage des Fortbildungskalenders in den KVS-Mitteilungen – und werden das gedruckte Exemplar auch nicht wieder einführen. Der Online-Veranstaltungskalender auf unserer Internetpräsenz hat sich bewährt. Sie finden die Veranstaltungen tagesaktuell und können sich sofort anmelden.

Im neuen Jahr werden wir die Fortbildungsangebote nicht mehr in den KVS-Mitteilungen abdrucken, sondern aufgrund der Aktualität weiter und ausschließlich auf unserer Internetpräsenz veröffentlichen.

Zur Orientierung können Sie unter den Themenschwerpunkten, dem Zeitraum und dem Veranstaltungsort wählen. Das Anmeldeformular auf der Veranstaltungsseite lässt eine sofortige Buchung zu. Sie können sich langfristig, aber auch tagesaktuell über Änderungen oder neue Veranstaltungen informieren.

Informationen und Anmeldung

www.kvsachsen.de > Veranstaltungen

– Öffentlichkeitsarbeit/pfl –



DIE BGST DRESDEN INFORMIERT

Rechtliche und praktische Aspekte der hausärztlichen Palliativversorgung – Update 2023

Für Ärzte, Psychotherapeuten und nicht ärztliches Personal

Wann: 25. Januar 2023
Beginn: 17:30 bis 20:30 Uhr
Wo: KV Sachsen, BGST Dresden,
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden

Leitung: Dr. med. Thomas Göhler, Onkologische SP-Praxis Dresden, Mitglied des Regionalausschusses Dresden der KV Sachsen

Voraussichtliche Themen:

- Interventionelle Gastroenterologie in der Palliativsituation
- Update Schmerztherapie und Einsatz von Cannabis

- Änderungen im Betreuungsrecht
- Angebotsspektrum psychosozialer Unterstützung für Krebspatienten

Anmeldung zur Präsenzveranstaltung: D23-17

Möchten Sie an der Veranstaltung online teilnehmen? Bitte beachten Sie die separate Anmeldung zur Online-Variante: **D23-18**

Fortbildungspunkte sind beantragt.

Informationen und Anmeldung

www.kvsachsen.de > Aktuell > Veranstaltungen

– Die BGST Dresden informiert –

In Trauer um unsere Kollegen

Frau Dr. med.

Marianne Edelmann

geb. 14. April 1940 gest. 18. Oktober 2022

Frau Marianne Edelmann war bis 31. März 2001 als Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin in Freiberg tätig.

.....

Frau Dr. med.

Inge Müller

geb. 7. April 1936 gest. 19. Oktober 2022

Frau Inge Müller war bis 31. März 2002 als Fachärztin für Innere Medizin in Zwickau tätig.

.....

Frau Dr. med.

Barbara Hüttner

geb. 23. Januar 1942 gest. 3. August 2022

Frau Barbara Hüttner war bis 31. März 2016 als Fachärztin für Allgemeinmedizin in Plauen tätig.

.....

Herr Dr. med.

Andreas Schade

geb. 12. Juli 1959 gest. 26. September 2022

Herr Andreas Schade war als Facharzt für Anästhesiologie in Bautzen tätig.

.....

Herr Dr. med.

Johannes Klapper

geb. 19. September 1932 gest. 30. Oktober 2022

Herr Johannes Klapper war bis 30. September 2018 als Facharzt für Allgemeinmedizin in Zwickau tätig.

.....

Frau Dr. med.

Inge Uhlemann

geb. 2. Januar 1942 gest. 30. Oktober 2022

Frau Inge Uhlemann war bis 31. März 2011 als Praktische Ärztin in Brand-Erbisdorf tätig.

.....

Frau Sanitätsrat Dr. med.

Irmgard Lommatzsch

geb. 24. Oktober 1938 gest. 24. Oktober 2022

Frau Irmgard Lommatzsch war bis 30. Juni 2002 als Fachärztin für Allgemeinmedizin in Leipzig tätig.

.....



Foto: © toptip - www.fotosearch.de

Nepper, Schlepper, Bauernfänger: Vorsicht beim „Branchenbuch“-Business-Eintrag

Die Digi Medien GmbH LLC, 2701 Centerville Rd., New Castle County, 19808 Wilmington, Delaware, versendet derzeit per E-Mail wieder einmal Aufforderungen, den Branchenbucheintrag zu prüfen. Doch wer das Formular zurücksendet, löst einen kostenpflichtigen Antrag aus.

Gewerbetreibende und Freiberufler, darunter auch viele Vertragsärzte, erhalten immer wieder die Aufforderung zum Branchenbucheintrag – und sind dieser hoffentlich nicht nachgekommen! Denn es wird sehr viel Geld für eine höchst fragwürdige Leistung verlangt. Nur heißt es jetzt „Business Eintrag“ und benutzt Daten aus der Arztsuche auf der Internetpräsenz der KV Sachsen, mit denen der Auftrag schon vorausgefüllt wurde. Die Offerte nennt sich „Onlineeintrag“ auf www.brancheneintrag.online, kostet 899 Euro pro Jahr – und der Vertrag gilt für zwei Jahre. Er verlängert sich automatisch, wenn man nicht mindestens drei Monate vor Ablauf kündigt.

Mit den bekannten „Gelben Seiten“ hat das nichts zu tun. Die Formblätter werden massenhaft versendet und sollen den Eindruck erwecken, dass es um einen seriösen Branchenbucheintrag geht. Bei flüchtiger Betrachtung sollen nur die Daten „abgeglichen“ werden.

Nach unserem Verständnis erfüllen solche „Angebote“ den Tatbestand des Betrugs und müssten strafbar sein. Sollten die vorhandenen Gesetze dafür nicht ausreichen, müssten diese geändert werden!

– Vorstand –

Brancheneintrag

Sachsen

Offerten Datum: 03.05.2021

Offerten Nummer: 461418860

Offerten Art: Online Eintrag

Eintragung: 2021 - 2022

Retour an Telefax

0041 715 604 015

Brancheneintrag

Sehr geehrte Damen und Herren, bitte überprüfen Sie die untenstehenden Angaben auf ihre Richtigkeit und korrigieren oder ergänzen Sie gegebenenfalls Ihre firmenrelevanten Daten für die korrekte Eintragung in unserem Branchenbuch und senden Sie uns diese Offerte unterzeichnet bei Annahme an die oben aufgeführte Telefaxnummer zurück.

- Bitte Firmendaten überprüfen und gegebenenfalls ergänzen -


<p>Branche: Allgemeinarzt</p> <p>Firma: <input type="text"/></p> <p>Straße: <input type="text"/></p> <p>PLZ/Ort: <input type="text"/></p> <p>Telefon: <input type="text"/></p> <p>Telefax: <input type="text"/></p> <p>E-Mail: <input type="text"/></p> <p>Webseite: www.kvs-sachsen.de/arztstuche/pages/detail.jsf</p>	<p>Business Eintrag Der Business Eintrag beinhaltet unter anderem folgende Daten Ihres Unternehmens: Branche, Firmenname, Straße, PLZ / Ort, Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse, Webseite, Ihr Logo, Google-Maps, Bilder, Videos und zusätzliche Informationen. Die Eintragungsgebühr für den Business Eintrag beträgt pro Jahr netto 899 € und die Mindestlaufzeit ist zwei Jahre.</p> <p>Betriebsaufgabe / Löschung Im Falle einer Betriebsaufgabe oder sonstiger Gründe für die Löschung Ihrer Firmendaten, bitten wir Sie uns schriftlich per E-Mail zu informieren zwecks interner Datenlöschung.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Leistungsbeschreibung und Geschäftsbedingungen der Digi Medien GmbH, 2701 Centerville Rd., New Castle County, 19808 Wilmington, Delaware: Mit Unterzeichnung dieser Offerte gilt diese als angenommen und zugleich als Auftrag und Vertragsdokument. Der Gegenstand dieses Vertrages ist die Veröffentlichung des hiermit offerierten Business Eintrages in unserem online Branchenbuch unter www.brancheneintrag.online. Die AGB, einsehbar unter www.brancheneintrag.online/agb, sind Vertragsbestandteil und werden mit der Unterschrift bestätigt. Der Unterzeichner bestätigt, dass seine Daten gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung veröffentlicht werden dürfen. Des Weiteren versichert der Unterzeichner, im Besitze der für den Abschluss dieses Vertrages erforderlichen Vollmacht zu sein. Die Veröffentlichung des Business Eintrages erfolgt unmittelbar nach Auftragserteilung, dies gilt ~~zugleich~~ **zugleich** als Auftragsbestätigung. Die Mindestvertragslaufzeit ist zwei Jahre. Die Eintragungsgebühr beträgt pro Jahr netto 899 € und ist im Voraus, nach Rechnungserhalt innerhalb von zehn Tagen zur Zahlung fällig. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht mindestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Bitte beachten Sie, dass dies eine behörden- und kammerunabhängige Offerte ist. Es ist möglich, diesen Auftrag innerhalb von vierzehn Tagen nach Rücksendung schriftlich zu widerrufen.

Ort & Datum

Rechtsgültige Unterschrift, Firmenstempel

Anzeige



Dr. jur. Michael Haas
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Pöppinghaus ■ Schneider ■ Haas

Unsere Leistungen im Medizinrecht

- Gründung, Beteiligung oder Trennung bei BAG oder MVZ
- Praxiskauf/-verkauf oder Praxismietvertrag
- Kassenarztzulassung; Honorarbescheid
- Zusammenarbeit mit Krankenhäusern
- Einstellung oder Entlassung von Ärzten und Personal
- Ehevertrag, Ehescheidung oder Testament bei Ärzten

Pöppinghaus · Schneider · Haas
Rechtsanwälte PartGmbH
Maxstraße 8 · 01067 Dresden

Telefon 0351 48181-0 · Fax 0351 48181-22
kanzlei@rechtsanwaelte-poepinghaus.de
www.rechtsanwaelte-poepinghaus.de

Fehlverhalten im Gesundheitswesen

Die KV Sachsen ist verpflichtet, Fällen und Sachverhalten nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechts- oder zweckwidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der KV hindeuten. Dafür gibt es eine eigene organisatorische Einheit innerhalb der KV Sachsen.

Ergeben hausinterne Prüfungen, dass ein Verdacht auf Abrechnungsbetrug besteht, erfolgt nach gesetzlicher Maßgabe eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft. In zwei Fällen kam es, aufgrund einer solchen Meldung, kürzlich zu Entscheidungen:

→ 1. Fall

Bereits im Juli 2016 erhielt die zuständige Stelle in Bezug auf einen Leipziger Orthopäden den Hinweis, dass dieser eine Gebührenordnungspositionen (GOP) auffällig häufig ansetzt. Ein weiterer Hinweis, den Arzt betreffend, erreichte die KV Sachsen im August 2017 seitens einer Krankenkasse in Form einer Patientenbeschwerde, worin abgerechnete Leistungen als nicht erbracht reklamiert wurden.

In beiden Fällen war die Abrechnung von GOPen im Zusammenhang mit der Anleitung des Patienten zur Selbstanwendung der transkutanen elektrischen Nervenstimulation (TENS) auffällig. Die KV Sachsen leitete jeweils Prüfungen ein, die schließlich dazu führten, dass sich der Verdacht bezüglich der Abrechnung nicht erbrachter Leistungen erhärtete.

Der Vorstand beantragte aufgrund der Ermittlungsergebnisse die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, welches mit einer Geldbuße i.H.v. 50.000 Euro endete. Darüber hinaus stellte die KV Sachsen Ende 2018 Strafanzeige. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Leipzig in Gestalt eines Strafbefehls wurde der betroffene Arzt zu einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt.

→ 2. Fall

Im Fall eines Neurologen, der ärztlicher Leiter eines MVZ war, erstattete die KV Sachsen bereits im Jahr 2010 Strafanzeige. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen bestätigten den Verdacht der Falschabrechnungen in mehreren hundert Fällen. Das Hauptverfahren wurde 2020 (sic!) eröffnet. Es gab 90 Verhandlungstage und im Zuge dessen zahlreiche Zeugenvernehmungen. U.a. wurde auch der KV-Vorstand, Herr Dr. Heckemann, mehrfach vorgeladen. Der beschuldigte Arzt hatte sich zwischenzeitlich ins Ausland abgesetzt, konnte aber seitens der Behörden aufgespürt und in U-Haft genommen werden.

Im September 2022 wurde der betroffene Arzt schließlich wegen Falschabrechnung von Leistungen zu Lasten des GKV-Systems in mehreren hundert Fällen vom Landgericht zu vier Jahren und zwei Monaten Haft verurteilt. Der Arzt praktizierte bereits seit längerem nicht mehr als Vertragsarzt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Da der Verurteilte Rechtsmittel eingelegt hat, wird sich der Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung nochmals – möglicherweise um Jahre – verlängern.

– Rechtsabteilung/schue –



Foto: © spaxiax – www.fotosearch.de

„Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“: Jetzt bis 31. Januar 2023 fürs Medizinstudium bewerben

Wer Medizin studieren möchte, aber keinen Studienplatz in Deutschland bekommt, kann sich nun auch mit einem Abiturschnitt bis zu 2,6 für ein Medizinstudium bewerben.

Bei dem von der KV Sachsen initiierten Modellprojekt „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“ werden die Studiengebühren für das deutschsprachige Studium der Humanmedizin an der Universität Pécs in Ungarn übernommen. Anschließend kehren die jungen Ärzte nach Sachsen zurück, um ihre Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren und dann als Hausarzt tätig zu werden.

Interessenten können sich jetzt für das Modellprojekt „Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen“ bewerben und die Informationsveranstaltungen der KV Sachsen besuchen!

Neben den Ansprechpartnern der Nachwuchsförderung werden dort auch ein Absolvent der Universität Pécs, sein Patenarzt aus Sachsen und der Vorstand der KV Sachsen teilnehmen, um alle Fragen der Interessierten rund um das Studium und Leben in Pécs und die Bewerbung für das Modellprojekt zu beantworten.

Informationsveranstaltung in Chemnitz

5. Januar 2023, 16:30 Uhr
KV Sachsen, Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz
Carl-Hamel-Str. 3, 09116 Chemnitz

Informationsveranstaltung in Bautzen

12. Januar 2023, 16:00 Uhr
Den Veranstaltungsort finden Sie auf unserer Internetseite
www.nachwuchsaerzte-sachsen.de

Der Vorstandsvorsitzende der KV Sachsen, **Dr. Klaus Heckemann**: „Das Interesse vieler junger Menschen am Medizinstudium ist groß und an deutschen Universitäten gibt es nach wie vor zu wenig Studienplätze. Auf der anderen Seite zeichnet sich immer



stärker die Problematik der ärztlichen Unterversorgung in den ländlichen Regionen Sachsens ab. Mit unserem Modellprojekt ‚Studieren in Europa – Zukunft in Sachsen‘ erhalten engagierte Abiturienten die Chance, sich ihren Traum vom Arztberuf zu erfüllen, während wir gleichzeitig die ambulante ärztliche Versorgung stärken können.“

Informationen

www.nachwuchsaerzte-sachsen.de > Studieren in Europa
Anmeldung

Teilnahme vor Ort:
per E-Mail an nachwuchsfoerderung@kvsachsen.de
Teilnahme auch digital möglich

– Presseinformation der KV Sachsen –

Chancen und Perspektiven für ÄiW: Einladung zur Informationsveranstaltung

Am 4. Februar 2023 findet in den Räumen der Sächsischen Landesärztekammer in Dresden von 10:00 bis 15:00 Uhr die nunmehr 13. Informationsveranstaltung für sächsische Ärzte in Weiterbildung statt.

Die Sächsische Landesärztekammer (SLÄK), die KV Sachsen, die sächsischen Rehabilitationseinrichtungen, die Sächsische Ärzteversorgung (SÄV), die Deutsche Apotheker- und Ärztebank (apoBank) und die Treuhand Hannover GmbH Steuerberatungsgesellschaft laden dazu alle Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung sowie die PJ-ler herzlich ein.

Außerdem werden kurze Einstiegs-Workshops zu verschiedenen wichtigen Themen angeboten, wie Steuern, Finanzen, Niederlassung, Weiterbildung in Rehabilitationseinrichtungen uvm.

Programm

09:30 Uhr	Einlass
10:00 bis 11:00 Uhr	Begrüßung und Einführung (Plenarsaal)
11:00 bis 15:00 Uhr	Beratung (Foyer)
11:15 bis 14:30 Uhr	Workshops (Seminarräume)

Workshopthemen

- Praxistätigkeit und Familienalltag – Wie lassen sich Beruf und Familie vereinbaren? Erfahrungen einer niedergelassenen Hausärztin
- (R)ente süßsauer – Vorsorge für jeden Geschmack
- Erfahrungsberichte einer niedergelassenen Ärztin zum Thema Existenzgründung
- Ihre eigene Praxis – Warum die Niederlassung für Sie vorteilhaft ist
- Steuern für Anfänger I – Fokus Praxis
- Steuern für Anfänger II – Fokus Nebentätigkeiten
- Weiterbildung in der Rehabilitation: die unterschätzte Alternative

Alle Workshops werden drei Mal jeweils für 30 Minuten angeboten und der Vortrag zur Weiterbildung in Sachsen einmal. Die Bewertung für das Sächsische Fortbildungszertifikat erfolgt mit 5 Fortbildungspunkten.

Für die Anmeldung und Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne unter arzt-in-sachsen@slaek.de zur Verfügung.

Informationen und Anmeldung

www.slaek.de und arzt-in-sachsen@slaek.de

– Nach Information der SLÄK –



Bewährte Veranstaltung erhält ein aktualisiertes Format

Erstmalig werden Ihnen in diesem Rahmen Chancen im

- ambulanten Bereich
- stationären Bereich
- rehabilitativen Bereich
- Öffentlichen Gesundheitsdienst

gemeinsam mit den Weiterbildungsverbänden in Sachsen aufgezeigt. Sie erhalten die Möglichkeit, die Verbände aus Krankenhäusern und Niedergelassenen aus den verschiedenen Regionen zu treffen und dabei nicht nur Ansprechpartner vor Ort kennenzulernen, sondern auch Weiterbildungsassistenten, die sich derzeit dort in Rotation befinden. Hier erfahren Sie konkret, wie die verschiedenen Partner die Weiterbildung organisieren und Sie unterstützen können, welche Rotationen möglich sind und wie Sie am besten die Kompetenzen der neuen WBO erreichen. Vertreter ärztlicher Standesorganisationen sowie die Rehabilitationseinrichtungen in Sachsen stehen Ihnen ebenfalls als Ansprechpartner zur Verfügung.

G-BA verlängert Sonderregelung zur Telefon-AU bis Ende März

Vertragsärzte können Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege auch in den Wintermonaten weiterhin telefonisch krankschreiben. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die bis Ende November befristete Sonderregelung bis 31. März 2023 verlängert.

Die Fallzahlen von Covid-19-Erkrankten in den kommenden Monaten ließen sich laut G-BA im Moment schwer vorhersagen und erschwerend komme hinzu, dass eine Erkältungs- und Grippezeit bevorstehe. Durch die Verlängerung der Sonderregelung haben Vertragsärztinnen und Vertragsärzte weiterhin die Möglichkeit, Patientinnen und Patienten nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeit für bis zu sieben Kalendertage zu bescheinigen. Bei fortdauernder Erkrankung ist telefonisch eine einmalige Verlängerung der AU-Bescheinigung um weitere sieben Kalendertage möglich.

Die Entscheidung, ob es medizinisch vertretbar ist, jemanden telefonisch krankzuschreiben, trifft in jedem Fall die Ärztin oder der Arzt. Dabei ist es empfehlenswert, die Regelung sorgfältig, zurückhaltend und insbesondere bei bereits bekannten Patientinnen und Patienten anzuwenden.

Bescheinigung bei Krankheit des Kindes

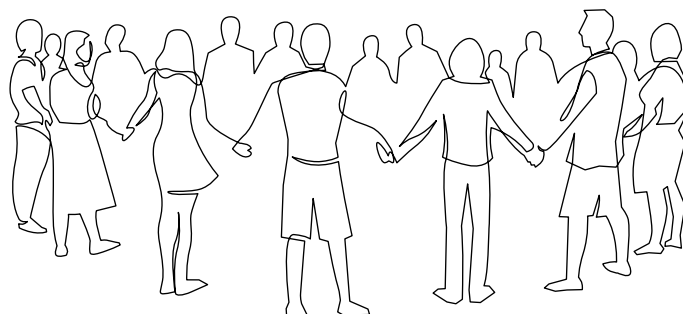
Auch die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) soll weiterhin telefonisch möglich sein. Die zwischen KBV und GKV-Spitzenverband hierzu getroffene Vereinbarung soll ebenfalls verlängert werden.

Portoregelung

Das Gleiche gilt für das Porto, das für den Versand der Bescheinigungen an die Patientinnen und Patienten anfällt. Die Abrechnung soll weiterhin über die Gebührenordnungsposition (GOP) 88122 erfolgen.

– Information der KBV –

Anzeige



© samul - shutterstock.com

Hilfe für Ärztinnen und Ärzte

Kollegiale Hilfe in Notsituationen Jede Spende hilft!

Wir helfen:

- Kindern in Not geratener Ärztinnen und Ärzte
- Halbweisen und Waisen aus Arztfamilien
- Ärztinnen und Ärzten in besonderen Lebenslagen

Weitere Informationen zur Unterstützung unter www.hartmannbund.de



Spendenkonto der Stiftung:

Deutsche Apotheker und Ärztebank eG Düsseldorf
IBAN DE88 3006 0601 0001 4869 42
BIC DAAEDEDXXX



Hartmannbund-Stiftung
Ärzte helfen Ärzten



Hg. arsEdition

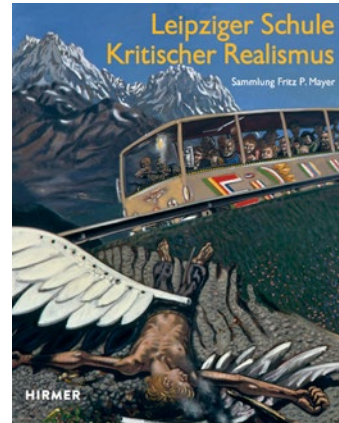
Das große Hausbuch zur Weihnachtszeit Alles, was man für das Fest der Feste braucht

Das große Hausbuch zur Weihnachtszeit vereint alles, was man sich während der Advents- und Weihnachtszeit und zur Einstimmung auf das wichtigste Fest im Jahr wünscht: Neben leckeren Rezepten, kreativen Ideen und Geschenktipps inspiriert das wunderschön gestaltete, vielseitige und umfassende Buch mit zauberhaften Gedichten, besinnlichen Liedern und schönen Geschichten zum Advent und zum Weihnachtsfest. Darüber hinaus enthält das Buch viel Wissenswertes und Informationen über Bräuche und Traditionen zur Weihnachtszeit. Es lädt dazu ein, in zauberhaften Weihnachtstexten zu schwelgen und auch schöne und stimmungsvolle Rituale wieder aufleben zu lassen und sich mit tollen Ideen kulinarisch zu verwöhnen. Viele kreative Anregungen und leicht umsetzbare Tipps helfen, die Weihnachtszeit noch mehr zu genießen. Inspirationen, nostalgische Geschichten und liebgewonnene Bräuche aus der Kindheit wieder aufleben zu lassen, finden sich hier reichlich.

Der hochwertig ausgestattete Bildband enthält alles, was man zum Fest der Liebe braucht, und ist der umfassende und vielseitige Begleiter für die Adventszeit. Ein zeitlos schönes, elegantes und festliches Geschenkbuch für alle, die sich jedes Jahr wieder auf das Fest der Liebe einstimmen und daran erfreuen möchten.

2021

208 Seiten, zahlreiche Abbildungen
Format 22,1 × 27,2 cm, 25,00 Euro
gebunden, Goldschnitt
ISBN 978-3-8458-3917-2
Verlag ArsEdition



Hg. Stefanie Michels

Leipziger Schule und Kritischer Realismus Die Sammlung Fritz P. Mayer

Die Leipziger Schule gehört zu den faszinierendsten Bewegungen der neueren deutschen Kunst. So unterschiedlich sich die Stilistik ihrer Mitglieder zwischen expressiv, neusachlich und historisierend bewegt, verbindet diese Künstler doch alle die male- rische Finesse, die metaphorische Bildsprache und der kritische Blick auf die Gesellschaft.

Meisterwerke von 21 Künstlern der Leipziger Schule und des Kritischen Realismus aus der Sammlung des Frankfurter Kunstmäzens Fritz P. Mayer versammelt die opulente Publikation, die mit über 200 Gemälden die größte und bedeutendste private Kunstsammlung zum Thema darstellt. Durch repräsentative Werkgruppen von Wolfgang Mattheuer und Werner Tübke sowie zeitgenössischen Künstlern, darunter Markus Matthias Krüger, Fritz Cremer, Bernhard Heisig, Hubertus Giebe, Arno Rink, Willi Sitte oder Michael Triegel, entsteht ein Querschnitt durch diese Kunstrichtung von ihren Anfängen bis in ihre lebendige Gegenwart. Die Leipziger Kunsthistorikerin Stefanie Michels publiziert und kuratiert seit 2010 zu den Themen der Leipziger Schule und Kunst der DDR. Die Leipziger Schule vom Feinsten und umfänglich, in drei Generationen in einem Bildband vereint, der die Ausstellungen in Aschaffenburg und Erfurt begleitet.

2022

448 Seiten, 230 Abbildungen in Farbe
Format 24,0 × 32,0 cm, 39,90 Euro
gebunden, Schutzumschlag
ISBN 978-3-7774-4037-8
HIRMER PREMIUM Verlag



Michael Klonovsky

Land der Wunder Ein Wenderoman

Dieser Wende- und Entwicklungsroman mutet fast wie eine Satire an: Johannes Schönbach, Geistesmensch, studierter Philologe und Bonsai-Casanova, trinkt sich durch die von Alkoholikern, Spaßvögeln und Bonzen bevölkerte DDR. Er versucht zu vergessen, dass die Ostberliner Spitzenschönheit Katja Kommerell anscheinend nur mit SED-Mitgliedern – jedenfalls nicht mit ihm – ins Bett steigt. Als man den Philologie-Studenten wegen unliebsamer Äußerungen zu einer Hilfsarbeiterexistenz in einem Schnapslager verdammt, schwindet ihm der Daseinssinn vollends. Nach dem Novemberwunder 1989 betritt Schönbach ein von Selbstdarstellern, Gesinnungshuren und Endverbrauchern bevölkertes Casino namens Bundesrepublik, vertauscht seine Ost-Berliner Klause mit einem Münchner Penthouse und bringt es auf skurrile Weise zu einem Vermögen. Doch damit enden die Wunder im Leben des notorischen Katja-Kommerell-Wiederfinders noch lange nicht.

Michael Klonovsky, Jahrgang 1962, im Erzgebirge geboren, lebt als Autor, Essayist und Journalist in München. Er wuchs in Ost-Berlin auf und brachte die DDR mit diversen Hilfsarbeiterjobs hinter sich, unter anderem als Korrekturleser einer Blockparteizeitung. Von 1992 bis 2016 arbeitete er in verschiedenen Funktionen beim Magazin Focus. Er ist Verfasser diverser Buchpublikationen.

2015
544 Seiten
Format 19,0 × 12,6 cm, 24,80 Euro
gebunden, mit Leseband
ISBN 978-3-944872-26-1
Manuscriptum

Recherchiert und zusammengestellt:
– Öffentlichkeitsarbeit/pf –

IMPRESSUM

KVS-Mitteilungen

Organ der Vertragsärzte des Freistaates Sachsen
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen

Herausgeber

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
ISSN 0941-7524

Redaktion

Dr. med. Klaus Heckemann, *Vorstandsvorsitzender (V. i. S. d. P.)*
Dr. med. Sylvia Krug, *Stellvertretende Vorstandsvorsitzende*
Michael Rabe, *Hauptgeschäftsführer*
Heiko Thiemer, *Stellvertretender Hauptgeschäftsführer*
Simone Pflug, *Verantwortliche Redakteurin*

Anschrift Redaktion

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Landesgeschäftsstelle
Redaktion „KVS-Mitteilungen“
Schützenhöhe 12, 01099 Dresden
Telefon: 0351 8290-9175, Fax: 0351 8290-7916
presse@kvsachsen.de
www.kvsachsen.de
E-Mail-Adressen der Bezirksgeschäftsstellen:
Chemnitz: chemnitz@kvsachsen.de
Dresden: dresden@kvsachsen.de
Leipzig: leipzig@kvsachsen.de

Anzeigenverwaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Patrice Fischer, Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 0351 8290-9172, Fax: 0351 8290-7916
presse@kvsachsen.de

Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13 gültig.
Anzeigenschluss ist i. d. R. der 20. des Vormonats.

Gestaltung

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
Aline Böer, Öffentlichkeitsarbeit
presse@kvsachsen.de

Druck und Verlag

Satztechnik Meißen GmbH, Am Sand 1c
01665 Diera-Zehren/Ortsteil Nieschütz
www.satztechnik-meissen.de

Wichtige Hinweise:

Für den Inhalt von Anzeigen sowie für Angaben über Dosierungen und Applikationsformen in Beiträgen und Anzeigen kann von der Redaktion keine Gewähr übernommen werden. Die Zeitschrift erscheint monatlich jeweils am 20. des Monats (ein Heft Juli/August). Bezugspreis: jährlich 33 Euro, Einzelheft 3 Euro. Bestellungen werden von der KV Sachsen, Landesgeschäftsstelle, Schützenhöhe 12, 01099 Dresden, entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Für die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ist der Bezugspreis mit der Mitgliedschaft abgegolten.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit vollem Namen gekennzeichnete bzw. Fremdbeiträge decken sich nicht immer mit den Ansichten des Herausgebers. Sie dienen dem freien Meinungsaustausch der Vertragsärzte. Die Redaktion behält sich vor, ggf. Beiträge zu kürzen.

Die Begriffe „Arzt“ und „Therapeut“ im Text stehen immer sowohl für die männliche als auch die weibliche Berufsbezeichnung.

© 2022

Weihnachtsgruß

Es ist Zeit,
innezuhalten, still zu werden und Ruhe zu genießen.
Es ist Zeit,
Zeit mit den Menschen zu verbringen, die uns wichtig sind.
Es ist Zeit,
dankbar zu sein für all das Schöne und Gute in unserem Leben.
Es ist Zeit,
zurückzublicken und auf Erreichtes stolz zu sein.
Es ist Zeit,
Kraft zu tanken für die Aufgaben, die vor uns stehen.
Es ist – Weihnachtszeit.

Es ist Zeit

Foto: © kirstypargeler – www.foto-search.de

Auch im Internet Ihre KVS-Mitteilungen aktuell und informativ

www.kvsachsen.de > Mitglieder > KVS-Mitteilungen



Eigene Praxis oder Eigenpraxis?

Wir suchen
Hausärzte
Kinderärzte
Hautärzte
Augenärzte

insbesondere in
Bautzen, Frankenberg-Hainichen,
Marienberg, Mittweida, Löbau-Zittau,
Reichenbach, Stollberg, Torgau,
Weißwasser, Werdau ...

**Die KV Sachsen bietet Ihnen auch
die Anstellung in einer KV-Eigenpraxis an.**

alle Niederlassungs-
möglichkeiten



Ihre Region braucht Sie.

Die KV Sachsen unterstützt Sie bei der:

- Praxisübernahme
- Praxisneugründung
- Anstellung

Wenden Sie sich an Ihre **Bezirksgeschäftsstelle**
oder sicherstellung@kvsachsen.de

**FÖRDERUNG
BIS ZU
100.000 EURO
MÖGLICH***

* In Regionen mit festgestellter oder drohender Unterversorgung,
gilt für Praxisübernahme, Praxisneugründung oder Anstellung